

Der Mann ralph bernhard  
\* Sohn der edith hildegard und des hans peter  
\* Geistig-beseeltes Wesen  
\* Nicht identisch mit der Fiktion/Person Dr. Ralph B. Kutza  
\* Nicht Treuhänder einer Person  
Im Sinne von [UCC 1-101, 1-308] without prejudice  
Postalisch z.Z. erreichbar c/o [REDACTED], Linkstr. [82], [80933] München

ralph bernhard

Oberlandesgericht München (D-U-N-S® Nr. 325002231)  
5. Strafsenat  
Nymphenburger Straße [16]  
[80335] München

**Zweifach, per Nachtbriefkasten-Einwurf**

Gaia, am vierzehnten Tag des zwölften Monats  
des Jahres des Herrn zweitausendachtzehn

**Ihre Gz. [14 Ss 215/18] und [14 Ws 1325/18]**

**Offizielles und öffentliches Schreiben zur öffentlichen Bekanntmachung**

**Stellungnahme zum Schriftsatz d. Generalstaatsanwaltschaft München v. 23.11., zugest. 06.12.18**

Im Auftrag und mit Vollmacht der angeklagten Person Dr. Kutza, Ralph Bernhard nimmt das unterzeichnende geistig-beseelte Wesen, welches derzeit als Mann inkarniert ist und von seinem leiblichen Vater und seiner leiblichen Mutter ralph bernhard gerufen wurde/wird, in seiner Rolle als Verteidiger der Rechtsfiktion der Person wie folgt Stellung zum Schriftsatz der Generalstaatsanwaltschaft München (im weiteren: GStA Mü.) vom 23.11.2018, der angeklagten Person zugestellt am 06.12.2018. Jener umfaßt nicht paginierte 11 Seiten, ohne seriösen Rand oben wie unten.

Hierzu wird ausgeführt: Die GStA Mü. unterschlägt, daß es nicht nur eine Erklärung zu Protokoll am 15.01.2018 gab. Vielmehr hat der unterzeichnende Verteidiger, der dem Berufungsgericht (LG M I) am 13.11.2017 die Strafprozeßvollmacht der angeklagten Person zum Verbleib in der Akte ausgehändigt hatte, bereits am 04.01.2018 einen Revisionschriftsatz mit Antragsstellung und Begründung gestellt.

Die GStA Mü. unterschlägt außerdem, daß ein weiterer Verteidiger, nämlich S [REDACTED] W [REDACTED], nachgewiesener Deutscher und zugleich Bayer im Sinne des RuStAG i.d.F. vom 22.07.1913, am 22.01.2018 ebenfalls einen Revisionschriftsatz mit Begründung und Antragstellung zu Gunsten der angeklagten Person einreichte.

Dies war zulässig. Eine angeklagte Person darf sich von bis zu drei Verteidigern verteidigen lassen. In allen drei Fällen war selbstverständlich § 345 StPO eingehalten, sowohl Abs. 1 als auch Abs. 2. Dies wird das Revisionsgericht zu beachten haben.

Wie (u.a.) in der Strafprozeßvollmacht der angeklagten Person für S [REDACTED] W [REDACTED] vom 22.01.2018 ausgeführt wurde, ist vom Revisionsgericht außerdem zu beachten:

Artikel 14 Absatz 3 lit. d des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen gewährt jedem Angeklagten das Recht, sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen. Gleiches folgt aus Artikel 47 Abs. 2 Satz 3 der Grundrechtecharta der Europäischen Union sowie aus Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK. Es handelt sich bei den genannten Rechtsnormen um allgemeine und von der Bundesrepublik Deutschland verbindlich anerkannte Regeln des Völkerrechts. Gemäß Artikel 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind sie daher „Bestandteil des Bundesrechtes“ (Satz 1). „Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“ (Satz 2). Sowohl die angeklagte Person, als auch die Richter des Berufungsgerichts sowie die des 5. Strafsenats des Revisionsgerichts, als auch z.B. der Verteidiger S. [REDACTED] W. [REDACTED] sind solche Bewohner des Bundesgebietes.

Eine Gesetzesnorm, die somit im vorliegenden Fall zurückzutreten hat, ist § 138 Abs. 2 Satz 1 StPO („Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts gewählt werden“) i.V.m. Abs. 1.

Das Berufungsgericht hat dies am 13.11. und 20.11.2017 auch eingehalten. Der Vorsitzende hat z.B. per Anrede in der dritten Person Singular an das geistig-beseelte Wesen, welches sich zuvor wahrheitsgemäß vorgestellt hatte, geäußert, ob „der Verteidiger noch etwas über seinen Mandanten ausführen möchte“. Zudem mußte der Verteidiger, also das geistig-beseelte Wesen, mit dem Schlußplädoyer beginnen, nicht der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft München I. Und es gab – richtigerweise – keine Erteilung eines letzten Wortes, da dies nur eine angeklagte Person in Anspruch nehmen könnte, die jedoch nicht anwesend (erschieden) war.

Allerdings wurde in höchst verwerflicher, und mutmaßlich rechtsbeugender, jedenfalls fälschender Weise im Protokoll und Urteil so getan, als sei „der Angeklagte“ erschienen und nicht etwa der Verteidiger der angeklagten Person. Zudem wird grob wahrheitswidrig im Protokoll behauptet, der Angeklagte hätte das letzte Wort gehabt. Wie der Ablauf hingegen wirklich bzw. tatsächlich war, ergibt sich neben der Darstellung im Revisionsschriftsatz und der Protokollrüge samt Protokollfälschungsvorwurf auch aus den fünf eidesstattlichen Versicherungen, die allesamt dem Berufungsgericht fristgerecht vorgelegt wurden (siehe die Prozeßakten). Zu alledem äußert sich die GStA Mü. nicht. Dies tut sie deswegen nicht, weil sie es nicht widerlegen oder entkräften kann.

Bei der bereits am 22.01.2018 eingereichten Strafprozeßvollmacht der angeklagten Person für S. [REDACTED] W. [REDACTED] (genauer gesagt: S. [REDACTED] R. [REDACTED] W. [REDACTED]) war zugleich dies mitgeteilt worden:

„Bestehen seitens der Gerichts Zweifel an der erteilten Befugnis als Willenserklärung, wird hiermit verlangt das Verfahren auszusetzen und die Auslegung des Gerichts, das solche Zweifel kundtut, durch den EuGH in einer Vorlagefrage gem. Artikel 267 AEUV zu klären.“

Hierzu nahm weder das Berufungsgericht noch die GStA Mü. Stellung, das Revisionsgericht ist jedoch gehalten, dies zu tun.

Es wird hiermit gerügt, daß man den Schriftsatz der GStA Mü. nur der angeklagten Person zustellte, nicht jedoch auch beiden Verteidigern, also dem Mann Ralph Bernhard sowie S. [REDACTED] W. [REDACTED].

Die GStA Mü. meint gleich zu Beginn auf Seite 1 bei „I. Zur Revision“ unter 1.: „Die erhobene Formalrüge ist bereits unzulässig erhoben.“

Schon hierzu ist zu sagen, daß unter der Prämisse, die GStA Mü. läge diesbezüglich richtig, dann das Berufungsgericht das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig hätte verwerfen müssen (§ 346 Abs. 2 StPO). Dies erfolgte jedoch nicht. Mehr noch: Auch die StA München I hat weder dies,

also eine Verwerfung als unzulässig, gefordert, noch hat sie die (Falsch-) Einschätzung vorgenommen („Formalrüge bereits unzulässig erhoben“), die nunmehr urplötzlich nach fast 11 Monaten die GStA Mü. in einer überraschenden Volte vorträgt.

Übrigens wurde auch gegen § 346 Abs. 1 Satz 2 StPO verstoßen, wonach jegliche schriftliche Gegenklärung eines Gegners des Beschwerdeführers binnen einer Woche einzureichen gewesen wäre.

Die GStA Mü. meint dann auf S. 1 bei a), die Erklärung zu Protokoll sei nur insoweit zulässig protokolliert, als protokolliert wurde, der Revisionsführer rüge die Verletzung des formellen Rechts. Sie blendet die (inhaltsgleichen) Revisionsanträge und -begründungen des geistig-beseelten Wesens und des Verteidigers W [REDACTED] aus, sondern bezieht sich auf allen 11 Seiten ihres Schriftsatzes ausschließlich auf das am 15.01.2018 von Rechtspflegerin R [REDACTED] in der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts zu Protokoll Genommene.

Auf Seite 2 bei c) rügt die GStA Mü. dies: „Der vom Angeklagten selbst gefertigte und vollständig in das Protokoll übernommene Schriftsatz vom 04.01.2018 genügt den Formerfordernissen des § 345 Abs. 2 StPO nicht, so dass die darin enthaltenen Ausführungen zur Sach- aber insbesondere zur Formalrüge bereits formunwirksam erhoben wurden. Der Rechtspfleger ist weder Schreibkraft noch Briefannahmestelle des revisionsführenden Angeklagten. Ein zulässiges Protokoll liegt daher nicht vor, wenn der Rechtspfleger einen von dem Angeklagten gefertigten Schriftsatz nur mitunterzeichnet, ohne nähere Prüfung unverändert übernimmt oder – wie vorliegende geschehen – nur mit den üblichen Eingangs- und Schlussformeln umkleidet (Mayer-Goßner/Schmitt, StPO, § 345 Rn. 21 m.w.N.). Daher sind die Ausführungen des in das Protokoll einkopierten Schriftsatzes des Angeklagten bereits formunwirksam.“

Hierzu teilt die Verteidigung mit:

1. Die Argumentation berührt nicht die Antragstellung und Begründung vom 04.01.2018 und vom 22.01.2018. Jene beiden bleiben von der GStA Mü. nicht hinterfragt, was korrekt ist, wollte sie nicht gegen höherrangiges Völkerrecht verstoßen.
2. Der Schriftsatz vom 04.01.2018 stammt entgegen der Behauptung der GStA Mü. nicht von der angeklagten Person selbst, sondern von ihrem Verteidiger, dem geistig-beseelten Wesen in dessen Inkarnation als Mann, nur dem göttlichen Recht, auch genannt Naturrecht oder soziales Naturrecht, unterworfen.
3. Die Untermauerung ihrer Sichtweise nimmt die GStA Mü. lediglich durch Verweis auf Kommentarliteratur vor. Kommentare sind aber keine Gesetze. Richter unterliegen dem Gesetz, nicht irgendeiner Kommentarliteratur. Auch wenn durch das „m.w.N.“ angedeutet wird, daß es Gerichtsentscheidungen hierzu geben mag bzw. gibt, so sind dies doch keine Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die einzig geeignet wären, im vorliegenden Fall das OLG München zu binden.
4. Eine einmal dennoch unterstellte „Bindungs“-Einschätzung oder auch ein etwa beabsichtigtes „bloßes“ Sich-Anschließen an die o.g. Kommentarsichtweisen (zu § 345 Abs. 2 StPO), die in der jeweiligen Wirkung gegen Art. 25 GG und/oder Unionsrecht (Grundrechtcharta der EU sowie EMRK) und/oder verbindliches Völkerrecht in Form des Internationalen Paktes über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen (siehe jeweils oben für Details) verstießen, ist nicht in zulässiger Weise möglich. Das Revisionsgericht wäre vielmehr vor einer solchen Verhaltensweise unmittelbar gezwungen, den Vorgang entweder dem BVerfG gem. Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG und/oder Art. 100 Abs. 2 GG vorzulegen und/oder dem EuGH mit einer entsprechenden Vorlagefrage gem. Art. 267 AEUV vorzulegen.

5. Den Termin am 15.01.2018 bei Rechtspflegerin R■■■■ nahm das geistig-beseelte Wesen für die angeklagte Person wahr, siehe: „Er erklärt, er sei ...“ auf Seite 1 Mitte der Niederschrift. Der Mann ralph bernhard forderte bei jenem Termin Rechtspflegerin R■■■■ mehrfach dazu auf, sie möge mit eigenen Worten das Anliegen der Revisionsbegründung zur Niederschrift bringen, um etwaige Anfechtungsversuche als unzulässig nicht aufkommen zu lassen. Dies verweigerte die Rechtspflegerin. Der Mann ralph bernhard verlangte sodann, sie möge zumindest einige wenige der zentral bedeutsamen Kernpassagen der Begründung durchlesen oder sich von ihm erläutern lassen und dann allein (oder gemeinsam mit ihm) zu Papier bringen. Auch dies verweigerte die Rechtspflegerin.

Glaubhaftmachung/Beweis: Die als Zeugin einzuvernehmende Rechtspflegerin R■■■■, zu erreichen bzw. laden über das LG München I, die dies bestätigen kann und nötigenfalls bestätigen muß.

Es kann und darf nicht der angeklagten Person angelastet werden, daß sich die Rechtspflegerin so verhielt, daß die GStA Mü. im Anschluß dazu verleitet wird, die Revision als in unzulässiger Weise eingelegt zu bezeichnen. Frau R■■■■ wurde ausdrücklich mehrfach vom sie in dieser Strafsache aufsuchenden Mann darauf hingewiesen, sie möge alles daransetzen, eine Beurteilung als unzulässig eingereicht zu vermeiden, wozu gehöre, daß sie die Begründung möglichst in eigenen Worten und Formulierungen in ihr Computersystem tippe. Dem folgte sie jedoch bewußt nicht, wofür weder das verteidigende geistig-beseelte Wesen noch die angeklagte Person verantwortlich sind. Die angeklagte Person (die GStA Mü. nennt sie „den Angeklagten“) darf daher keine gravierenden (rechtsvernichtenden) Nachteile erleiden aus einem etwaigen Fehlverhalten einer Rechtspflegerin. Dies hätte das OLG nötigenfalls zu berücksichtigen, etwa durch Ausspruch der Einräumung einer Nachholung sowie parallel dazu durch eine ermöglichte Einsetzung in den vorherigen Stand. Es darf nicht bewußt die Rechtsweggarantie gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG hintertrieben und de facto verunmöglicht werden.

6. Der Sachverhalt dieses Strafverfahrens ist offensichtlich sehr vielschichtig und komplex, die Revisionsbegründung folglich und naheliegenderweise auch. Es ist bekannt, daß bei einer Rüge des formellen Rechts sehr detailliert und für das Revisionsgericht aus dem Revisionschriftsatz heraus vollständig nachvollziehbar alles dargestellt werden muß. Auf der anderen Seite hat jede angeklagte Person das Recht, sich selbst ohne Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts zu verteidigen. Die Argumentation, ein Rechtspfleger sei keine Schreibkraft und keine Briefannahmestelle bzw. dürfe nicht als solche mißbraucht werden, würde jedoch in der Konsequenz dazu führen, daß diese international und völkerrechtlich anerkannte Errungenschaft, also die Möglichkeit der Verteidigung durch sich selbst, die *conditio-sine-qua-non* für rechtsstaatliche Verhältnisse ist, faktisch jedenfalls im hier vorliegenden Fall abgeschafft würde. Auch in anderen, komplizierten Fällen und/oder solchen, bei denen vieles zu rügen ist, träfe dies zu. Andererseits kann auch einer angeklagten Person nicht zugemutet werden, auf wichtige Argumente zu ihrer Verteidigung zu verzichten, nur damit ein Rechtspfleger nicht womöglich intellektuell, arbeitszeit-technisch oder auch motivational überfordert wird.

Im Fazit kann und darf der behaupteten Darstellung der GStA Mü. wonach die Ausführungen in der Niederschrift bereits „formunwirksam“ seien, seitens des Revisionsgerichts offenkundig nicht gefolgt werden. Daß die Revisionsantragsstellung unwirksam (formuliert) wäre, behauptet die GStA Mü. richtigerweise erst gar nicht.

Auf Seite 2 bei d) behauptet dann die GStA Mü. sodann unzutreffenderweise, die in der Niederschrift enthaltenen Formalrügen seien „im Übrigen“ nicht so ausreichend vollständig und genau, daß das Revisionsgericht allein aus dieser das Vorliegen von Verfahrensfehlern überprüfen könnte.

Angenommen der Vorwurf würde stimmen (was nicht der Fall ist), dann müßte folglich der Schriftsatz bzw. die Niederschrift noch viel umfangreicher sein als die ohnehin schon deutlich über 100 Seiten. Dies ist aber ein Widerspruch zur von der GStA Mü. unter c) vorgetragene Rüge, wonach ein Rechtspfleger u.a. weder Schreibkraft noch Briefannahmestelle sei. Beide Rügen zusammengenommen lassen eine verfassungswidrige Einstellung der GStA Mü. erkennen oder zumindest befürchten. Sie will weder Art. 19 Abs. 4 GG gesichert wissen noch Art. 25 GG noch Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG (in seiner Ausprägung des Rechts auf Verteidigung in eigener Sache bei strafrechtlichen Vorwürfen) noch völkerrechtlich verbindliche Vorgaben wie vor allem EMRK, Grundrechtecharta der EU oder/und Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Details jeweils s.o.).

Der Vorwurf der GStA Mü., wie von ihr bei d) vorgebracht, ist jedoch ohnehin nicht zutreffend. Die Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO sind sehr wohl erfüllt, in allen drei Einreichungen der Revisionsbegründung.

Sie geht zunächst ab Seite 2 Mitte bei aa) auf den beantragten Vorabentscheid von Vorlagefragen an den EuGH gemäß Art. 267 AEUV (Seiten mit der Numerierung 1 bis 4 des Revisionschriftsatzes und der Niederschrift) ein.

Die GStA Mü. behauptet allen Ernstes ganz pauschal, es sei nicht ersichtlich, daß das OLG abweichend von Unionsrecht urteilen müsse oder Zweifel bzgl. der Auslegung von Unionsrecht aufkommen würden. Es bestehe keine Entscheidungserheblichkeit von Unionsrecht. Sie behauptet, die Namen der Prozeßbeteiligten wären laut HV-Protokoll festgestellt und zu Protokoll genommen worden. Das unterzeichnende geistig-beseelte Wesen hat schon vor Eröffnung und danach während der gesamten beiden Verhandlungstage konsistent und konsequent mitgeteilt, es sei nicht die angeklagte Person. Doch auf Rückfrage des Vorsitzenden, weshalb es hier sei, teilte es mit, es wolle zur Wahrheitsfindung beitragen und sei bereit als Verteidiger der angeklagten Person zu fungieren, wobei es auch eine Strafprozeßvollmacht überreichte (letzteres wurde auch im Protokoll festgehalten). Die nur vorgebliche Beweiskraft des Protokolls, welches an entscheidenden Stellen ein dreistes, ja höchst kriminell fabriziertes Machwerk ist, wird nicht nur durch die Ausführungen des Verteidigers Ralph Bernhard entkräftet, sondern auch durch die fünf vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen, also beweiskräftigen Urkunden von Prozeßbeobachtern, die dem Berufungsgericht im Zuge der Protokollrüge samt Fälschungsvorwurf fristgerecht zugingen. Die GStA Mü. verschweigt insbesondere, daß erstens der Vorsitzende Richter sich trotz mehrfacher Nachfrage weigerte, seinen Namen zu nennen, er dann zweitens irreführend nur äußerte, er habe geladen (was aber eine Justizangestellte machte), und drittens auch auf dem Aushang neben der Zugangstür zum Sitzungssaal keinerlei Richternamen vermerkt bzw. angebracht war. Damit war die Öffentlichkeit des Verfahrens schon nicht gewährleistet, da weder Zuschauer/Prozeßbeobachter noch angeklagte Person (wäre sie denn erschienen) oder der gegenwärtig gewesene Verteidiger der angeklagten Person wissen konnten, wer den Vorsitz über die Verhandlung führte und ob dieser phänotypisch männliche Richter (mehr war nicht klar) gemäß Geschäftsverteilungsplan für 2017 überhaupt zuständig war. Es ist absurd, wenn die GStA Mü. dennoch keinerlei Relevanz für Unionsrecht (wie z.B. Artikel 47 Satz 2 GrCh) hierin zu erkennen vermag oder dies auch nur vorgibt. Abgesehen davon wußte zwar die Protokollführerin und der Vorsitzende, die das Protokoll unterschrieben, wie der Vorsitzende namentlich heißt, aber dies heißt nicht, daß dies auch der Öffentlichkeit und allen Beteiligten bekannt war und bekannt gegeben wurde. Es ist

gerichtsbeamt, daß Vorsitzende Richter bei Verhandlungseröffnung nicht automatisch ihren Namen mitteilen. Allerdings ist üblich, daß ihr Name auf dem Aushang neben der Saalzugangstür aufgeführt wird, was hier jedoch nicht der Fall war (was auch aus den eidesstattlichen Versicherungen der Prozeßbeobachter hervorgeht). Und es ist üblich, daß sie auf (was eher selten vorkommt) Frage einer angeklagten Person, wie sie heißen, ihren Namen mitteilen, was hier jedoch mutwillig unzulässig und eben aus Sicht der Verteidigung klar u.a. Unionsrecht verletzend verweigert wurde.

Das bei der Akteneinsicht zwischen Bl. 200 und Bl. 201 d.A. festgestellte, nicht-paginierte Blatt mit dem handschriftlichen Vermerk „Reichsbürger“ hat nicht nur die erstinstanzliche Strafrichterin beeinflußt und zu völlig unnötigen, jedenfalls massiv überzogenen Sicherheitsmaßnahmen verleitet, sondern in noch extremerer Weise auch den Vorsitzenden der Berufungskammer. Beide kannten den Akteninhalt und es war nicht noch zusätzlich nötig, den Begriff „Reichsbürger“ extra in die jeweilige Verfügung aufzunehmen. Solch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen, mit Anfertigung von Ausweiskopien, sind extrem selten, was dem OLG sehr wohl bekannt ist, und sie werden nur bei außergewöhnlichen Umständen veranstaltet. Daß diese hier die Unterstellung „Reichsbürger“ oder zugehörig zur „Reichsbürgerbewegung“ als Hintergrund hatten, ist aber auch schon allein daraus evident, daß seine Kammerkollegin Ri'inLG U [REDACTED] übel nachredend, wenn nicht verleumdend – in jedem Falle aber ehrenrührig und (vermeintlich) für sog. „Reichsbürger“ typische Attribute unterstellend – argumentierte, als sie auf diese unzulässige, rechtswidrige Weise einen Befangenheitsantrag gegen ihren vorsitzenden Berufungskammerkollegen abwehren zu können glaubte.

Am 13.09.2017 sagte der EKHK Klaus F [REDACTED] vom K44 in München dem geistig-beseelten Wesen ungeniert ins Gesicht, bayerische Behörden würden die Person Dr. Kutza als Reichsbürger führen. Die Staatsanwaltschaft München I wie auch die GStA Mü. wissen von diesen krassen Vorhaltungen und sie teilen sie auch. Vor wenigen Wochen erst wurde eine Anzeige gegen die übel nachredenden Betreiber der Internetseite „Sonnenstaatland“ verworfen, weil der Vorwurf, die Person Dr. Kutza sei quasi der sog. Reichsbürgerbewegung zugehörig, aus Sicht des Staatsanwalts zuträfe. Die Beschwerde dagegen ist anhängig. Und am 26.01.2018 verurteilte RiAG Stefan Vollath die Person Dr. Kutza wegen vorgeblich weiterer versuchter Erpressungen. In jenem Skandalurteil, in dem u.a. in unfaßbarer Weise das Stellen völlig sachlich-fundierter Beweisanträge unter Androhung von Ordnungsmaßnahmen verboten wurden und im Urteilstext der Vorwurf einer Maßkrugschlägerei der angeklagten Person andichtet wird, heißt es im Urteilstext auch, ohne daß dies begründet oder irgendwie belegt worden wäre, der Angeklagte sei eine „führende Gestalt“ der Reichsbürgerbewegung. Das ist zwar völlig unzutreffend und jenes weitere Urteil ebenfalls nicht rechtskräftig, aber es zeigt eine groteske, vorverurteilende, menschenverachtend totalitäre Gesinnung in leider zunehmend weiten Teilen der Exekutive und Judikative im Freistaat Bayern. Das vorliegend relevante Berufungsverfahren fand zwischen dem 13.09.2017 und dem 26.1.2018 statt. Umso hanebüchener ist es, wenn die GStA Mü. beim OLG den Eindruck erwecken will, das alles habe den RiLG Magiera nicht beeinflußt, weder bei der Anordnung der ungewöhnlichen und noch dazu extrem harschen sitzungspolizeilichen Maßnahmen, bei denen Zuschauer unzulässig keinerlei Schreibutensilien mitführen durften und den Ausweis kopieren lassen mußten, wobei aber gültige Führerscheine mit Lichtbild nicht reichten, um eingelassen zu werden, weswegen der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens klar verletzt wurde. Und aus Sicht der GStA Mü. hat es wohl auch nichts mit dem vorverurteilenden Labeling als „Reichsbürger“ zu tun, daß die Berufungsrichter am 13.11.2017 eine Einstellung gegen Geldauflage anregten, um dann absurderweise am 20.11.2017 das erstinstanzliche Strafmaß mal eben zu verdoppeln. Zu diesen kafkaesken Zuständen schweigt sie lieber. Da sich also hierzu die Berufungskammer wie auch das erkennende Gericht in erster Instanz in laut SHAEF-Gesetz Nr. 1 und auch Kontrollratsgesetz Nr. 1 ausdrücklich untersagter Weise verhielt, ist (auch) die Frage Nr. 2 sehr wohl dem EuGH vorzulegen. Denn die genannten Alliiertenvorschriften

wurden ebenso mißachtet, wie Art. 25, 139 GG und Art. 2 Abs. 1 Überleitungsvertrag, laut dem die Alliiertenvorschriften fortwirken und sogar höherrangig sind. Der Volljurist und Rechtsanwalt Lutz Schaefer drückte diesen zwingend zu beachtenden Sachverhalt auf seiner Internetseite am 23.07.2018 (URL: [http://www.lutzschaefer.com/index.php?id\\_kategorie=8&id\\_thema=329](http://www.lutzschaefer.com/index.php?id_kategorie=8&id_thema=329)) so aus:

*„Aber was merkwürdig ist, ist die Tatsache, daß es immer mehr Menschen hier gibt, die es leid sind, diese permanenten Rechtsbrüche einer KANZLERIN sich weiter gefallen zu lassen und dafür eintreten, daß das Grundgesetz in allen Punkten nicht nur laufend geändert, sondern endlich einmal in allen Punkten durchgesetzt und beachtet wird.*

*Im Vordergrund stehen dabei die Art. 139 und 146 GG. Weiterhin die kaum noch erkennbare Gewaltenteilung oder Art. 20, wonach angeblich alle Macht vom Volke ausgehen soll. Es gab genug Anordnungen der Alliierten z.B. im Kontrollratsgesetz Nr. 1, durch das Nazi-Gesetze annulliert wurden, ebenso wie das weithin unbekanntes Tillesen-Urteil des Tribunal General, wo ganz klar festgestellt wurde, daß unter Hitler kein verfassungsmäßiger Reichstag bestand, der wirksame Gesetze oder Verordnungen hätte erlassen können.*

*Gleichwohl werden diese Nazi-Gesetze angewendet, die heute sogar die größte Durchschlagskraft haben, angefangen bei den Steuergesetzen, die sich größter Beliebtheit und Anwendung durch den Fiskus erfreuen.*

*Beachtet jemand diese Gebote der Entnazifizierung? Ganz klar: Nein.*

*Was ist also mit den Bürgern, die für das Grundgesetz kämpfen und für die Einhaltung dieser Verbote eintreten? Ganz einfach, sie werden zu 'Reichsbürgern' gemacht und damit zu den neuen Parias, denen man insbesondere die Zuverlässigkeit in Waffen-, Jagdschein- und sonstigen Angelegenheiten abspricht, in denen es auf Zuverlässigkeit ankommt.*

**Man hat keine Scheu, den Ausdruck 'Reichsbürger' zu verwenden, obwohl die Verwendung dieses Ausdrucks ebenfalls als Schmähbegriff von den Alliierten verboten wurde, und zwar im „Law Nr.1“, Gesetz vom 20. September 1945, erlassen in Berlin (COEL/P(45/40) des CONTROL COUNCIL, REPEALING OF NAZI LAWS). Unter dieses Dekret fiel auch (I) REICH CITIZENSHIP LAW (Reichsbürgergesetz) of 15 September, 1935, RGBL.1/1146 Article III. [Hervorhebungen rb] Und dazu das Wichtigste:**

***„Any person applying or attempting to apply any law repealed by this law will be liable to criminal prosecution.“ [Hervorhebung im Original durch RA Schaefer]***

*Also wird jeder bestraft, der diese Bezeichnung gebraucht.*

*Merken wir etwas davon? Keine Spur! Im Gegenteil, dieser Ausdruck wird zur Allzweckwaffe, und dies ohne klaren Inhalt.*

*Es wird weiter munter diskriminiert mit verbotenen Ausdrücken und Bezeichnungen als Grundlage für Enteignungen und brutalsten Übergriffen morgens um 6 Uhr an der Haustür, weil allein die Abstempelung mit dieser verbotenen Bezeichnung inzwischen die Rechtsgrundlage für Durchsuchungen liefern soll. [Zitat RA Lutz Schaefer Ende]*

Gerade die von Rechtsanwalt Lutz Schaefer bestätigte flächendeckende Mißachtung des Verdikts jeglicher Verwendung des Reichsbürgergesetzes von Adolf Hitler vom 15.09.1935 macht es erkennbar zwingend erforderlich, daß das OLG München es vom EuGH abklären läßt, ob eine solch schamlose Bezugnahme auf NS-Unrecht wie vorliegend gegen die angeklagte Person erfolgt mit Unionsrecht vereinbar ist.

Zu Frage 3 meint die GStA Mü., es sei keine unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten ersichtlich. Ein Verstoß gegen die Richtlinie 95/46/EG lag vor, was leicht nachweisbar ist. Der sich im November 2014 als Vollziehungsbeamter als Gerichtsvollzieher ausgebende Zeuge W. P. [REDACTED]

hatte unzulässig unförmlich mit einfacher Post ein Schreiben an die angeklagte Person versandt, das auch aufgrund gravierender sprachlicher Mängel, fehlender eigenhändiger Unterschrift und Siegelung sowie undenkbarer Gläubiger-Mitteilung (Beitragsservice statt Bayerischer Rundfunk) so sehr Zweifel erweckend war, daß eine am 28.11.2014 erfolgte nähere Nachfrage nach diesem Verwender und/oder Verarbeiter personenbezogener Daten i.S.d. Richtlinie 95/46/EG sehr wohl zulässig und geboten war. Insbesondere bestand ein Anspruch auf Einhaltung von Artikel 6 und 7 der Richtlinie. Bei einem Verstoß gegen diese Artikel, welchen P [REDACTED] durch schlichtes Schweigen und Ignorieren der Rückfragen beging, entstand ein Schadensersatzanspruch gegen ihn, der gem. der damals bereits in fortgeschrittener Erarbeitung befindlichen DSGVO sich theoretisch in schwerwiegenden Fällen auf bis zu 20 Millionen Euro belaufen kann.

Artikel 6 lautet(e) [Hervorhebungen hinzugefügt]:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß personenbezogene Daten

a) nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden;

b) für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Die

Weiterverarbeitung von Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken ist im allgemeinen nicht als unvereinbar mit den Zwecken der vorausgegangenen Datenerhebung anzusehen, sofern die Mitgliedstaaten geeignete Garantien vorsehen;

c) den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/ oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen;

d) sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden;

e) nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Garantien für personenbezogene Daten vor, die über die vorgenannte Dauer hinaus für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke aufbewahrt werden.

(2) Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat für die Einhaltung des Absatzes 1 zu sorgen.“

Durch die Behauptung P [REDACTED], der Beitragsservice sei hier der Gläubiger und Auftraggeber der Vollstreckung, wurden diese objektiv falschen Angaben durch die per Vollstreckungsvorgang erfolgte Verknüpfung zu personenbezogenen Daten der angeschriebenen Person Dr. Ralph Kutza selbst. Ein Anspruch auf Richtigkeit der Daten bestand von vornherein (was aber seitens P [REDACTED] nicht gewährleistet wurde), ebenso ein Korrekturanspruch (was von P [REDACTED] trotz ihm gegenüber gegebener Hinweise völlig mißachtet wurde).

Artikel 7 lautet(e) [Hervorhebungen hinzugefügt]:

„Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich erfolgen darf, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben;

b) die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen



Person;

e) die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist erforderlich zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 geschützt sind, überwiegen.“

Mit den Rückfragen wurde insbesondere versucht herauszufinden, ob e) als Grundlage vorlag, doch P [REDACTED] weigerte sich zu antworten und verstieß somit (erneut) gegen Richtlinie 95/46/EG. Alle anderen denkbaren Grundlagen schieden nämlich erkennbar von vornherein aus.

Der von P [REDACTED] angeschriebenen Person standen somit Auskunftsrechte gemäß Artikel 10 und/oder 11 der Richtlinie unverkennbar zu, was jedoch P [REDACTED], das Berufungsgericht sowie die GStA Mü. unzulässig leugnen.

Artikel 10 lautet(e): [Hervorhebungen hinzugefügt]

**„Information bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person**

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Person, bei der die sie betreffenden Daten erhoben werden, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seinem Vertreter zumindest die nachstehenden Informationen erhält, sofern diese ihr noch nicht vorliegen:

a) Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters,

b) Zweckbestimmungen der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind,

c) weitere Informationen, beispielsweise betreffend

— die Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten,

— die Frage, ob die Beantwortung der Fragen obligatorisch oder freiwillig ist, sowie mögliche Folgen einer unterlassenen Beantwortung,

— das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten bezüglich sie betreffender Daten, sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.“

Von P [REDACTED] wurde verlangt, sich über den Empfänger der Daten zu äußern, da P [REDACTED] behauptet hatte, dieser sei der Beitragsservice, den er nämlich als Auftraggeber der Vollstreckung bezeichnet hatte, obwohl dies unmöglich stimmen konnte. Damit war aber auch die Zweckbestimmung des Tuns von P [REDACTED] fraglich geworden.

Das höchst fehlerhafte Vorgehen P [REDACTED] stellte spezifische Umstände dar, deren Berücksichtigung vorliegend Auskunfts- und Berichtigungsrechte gegenüber P [REDACTED] seitens der von ihm angeschriebenen Person notwendig machte, damit dieser betroffenen (später angeklagten) Person gegenüber eine Verarbeitung nach Treu und Glauben gewährleistet sein konnte.

Dem kam pflichtwidrig sowie entgegen der Richtlinie und damit Unionsrecht verletzend P [REDACTED] jedoch nicht nach.

Artikel 11 lautet(e): [Hervorhebungen hinzugefügt]

**„Informationen für den Fall, daß die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden**

(1) Für den Fall, daß die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, sehen die Mitgliedstaaten vor, daß die betroffene Person bei Beginn der Speicherung der Daten bzw. im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte spätestens bei der ersten Übermittlung vom

für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seinem Vertreter zumindest die nachstehenden Informationen erhält, sofern diese ihr noch nicht vorliegen:

- a) Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters,
- b) Zweckbestimmungen der Verarbeitung,
- c) weitere Informationen, beispielsweise betreffend
  - die Datenkategorien, die verarbeitet werden,
  - die Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten,
  - das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten bezüglich sie betreffender Daten, sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

(2) Absatz 1 findet — insbesondere bei Verarbeitungen für Zwecke der Statistik oder der historischen oder wissenschaftlichen Forschung — keine Anwendung, wenn die Information der betroffenen Person unmöglich ist, unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder die Speicherung oder Weitergabe durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. In diesen Fällen sehen die Mitgliedstaaten geeignete Garantien vor.“

Sofern die personenbezogenen Daten nicht bei der Person Dr. Kutza erhoben worden waren, stand ihr ein Auskunftsrecht über die Empfänger oder Kategorien der Empfänger zu. Dies umso mehr, als der Beitragsservice unmöglich dieser Empfänger, der dann zugleich der Auftraggeber der Vollstreckung hätte sein müssen, sein konnte. Vielmehr konnte beides nur der Bayerische Rundfunk sein, dennoch hatte P. im Vorfeld Falsches behauptet und weigerte sich ab dem 28.11.2014, die zu korrigieren und/oder darüber Auskunft zu geben, unter eklatanter Mißachtung der Richtlinie, was ihn schadensersatzpflichtig machte. Auch das Berufungsgericht und nun die GStA Mü. verkannten dies.

Über die weiteren Vorlagefragen 4 bis 6 äußert die GStA Mü., diese beträfen das materielle Strafrecht in bezug darauf, ob das Verhalten der angeklagten Person den Straftatbestand des § 253 StGB erfülle. Die EU besitze grundsätzlich keine Gesetzgebungskompetenz für Strafrecht ihrer Mitglieder. Eine Abweichung von Unionsrecht durch Anwendung des § 253 StGB sei nicht ersichtlich. Frei erfundene und überzogene Schadensersatzforderungen hätten seitens der angeklagten Person vorgelegen, die P. hätten einschüchtern und von einer Vollstreckungsfortsetzung abhalten sollen.

Hieran ist alles falsch.

Frage 4 bezieht sich nicht auf § 253 StGB. Vielmehr darauf, ob es mit Unionsrecht vereinbar sei, daß der angeklagten Person unterstellt werde, sie habe exorbitante 20 Mio. € als Schadensersatzforderung in den Raum gestellt, obwohl dies auf den ersten Blick eine unzutreffende Konstellation eines generischen formulierten Vertrags mit diversen, unterscheidbar aufgezählten Katalogpunkten betraf. Nichtsdestotrotz ist dieser staatsanwaltschaftlich und richterlich aufgebauter Schadensersatzbetrag nach der DSGVO als denkbare Höchstgrenze unionsrechtlich verankert, auch wenn er gegenüber P. nicht einmal mit viel Phantasie als je heranziehbar erachtet werden konnte, obwohl die geballte Münchner Strafjustiz anderes glauben machen möchte. Da dies folglich die Artikel 41, 47 und 48 GrC tangiert, sowie die DSGVO, ist die Vorlagepflicht des OLG evident.

Frage 5 zielt darauf ab, daß vorliegend das jeweils zugestellte Urteil sowohl in erster wie zweiter Instanz keine öffentliche Urkunde war. Diese Ausfertigungen waren nämlich nicht so mit dem eindeutig und zweifelsfrei dem ausstellenden Gericht zuordbaren Siegel des Amtsgerichts

München bzw. des Landgerichts München I versehen, wie es Bundesrecht zwingend verlangt (siehe StPO & ZPO), und wie es auch der Bundesgerichtshof sieht (vgl. Beschluß v. 14.12.16, V ZB 88/16). Auch die in der Akte befindlichen Urteile waren keine Urkunden wie in der Fragebegründung gezeigt, da nicht fest verbunden, kein Datum aufweisend, nicht auf der Rückseite geschuppt, sowie nicht versiegelt und sehr fragwürdig „unterschrieben“, da nur Paraphen am Ende aufweisend.

Auch Frage 6 kann nicht einfach vom Tisch gewischt werden, wie es die GStA Mü. gerne hätte. Hier aber ist nun ein Eingehen auf den § 253 StGB in der Tat gemeint und nötig. Die GStA Mü. räumt indirekt ein, in bestimmten Fällen könnte das Strafrecht eines EU-Mitglieds wie der BRD doch der unionsrechtlichen Kontrolle unterliegen, da dies nur „grundsätzlich“ ausgeschlossen ist. Es ist bei Juristen klar, daß dies ein Hinweis auf die Möglichkeit von Ausnahmetatbeständen ist. Das Nachbarland Polen setzte sich jüngst durch Gesetzgebung zu Richter pensionierungen dem regelrechten Zorn der Union aus. Würde ein Mitglied sein Strafrecht in einer Weise ändern, daß es gegen die EMRK oder/und die GrC verstieße, würde dies sehr wohl erkennbar Vorlagefragen an den EuGH ermöglichen. Nicht anders verhält es sich mit der Anwendung des § 253 (aber auch des § 240) StGB. Denn beide Paragraphen wurden in entscheidender Weise während der dunklen Zeit der 12-jährigen NS-Willkür- und -Gewaltherrschaft verändert, ohne daß dies von der BRD voll aufgehoben oder revidiert worden wäre. Gemeint ist das nachfolgend Aufgezeigte.

Vom 1. Januar 1872 bis 15. Juni 1943 lautete der § 253 StGB wie folgt:

„(1) Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Da vorliegend weder Gewalt von der angeklagten Person angewandt wurde noch durch Drohung zu etwas genötigt wurde oder werden sollte, wobei letzteres laut damaligem § 240 nur mit einem Verbrechen oder Vergehen möglich gewesen wäre, war eine Strafbarkeit im Sinne originären deutschen Staatsrechts ausgeschlossen.

Später dann wurde allerdings im Sinne des menschenverachtenden NS-Regimes eine 'Gummi-paragraph'-Formulierung eingefügt, an der die BRD als (jedenfalls laut ZDF-„heute journal“) Rechtsnachfolger des Dritten Reichs trotz Tillessen-Urteil vom 06.01.1947 und entgegen Art. 25, 139 GG bis zum heutigen Tage bzgl. der „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ festhält.

Vom 15. Juni 1943 bis zum 01. Oktober 1953 lautete § 253 StGB dann nämlich wie folgt:

„(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch **Drohung mit einem empfindlichen Übel** zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird wegen Erpressung mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des angedrohten **Übels** zu dem angestrebten Zweck dem **gesunden Volksempfinden** widerspricht.“

Aus dem „gesunden Volksempfinden“ wurde zwar „als verwerflich anzusehen“, doch läßt dies als rein subjektives Richterrecht wie zur NS-Zeit jede Menge Spielraum, wodurch politischem Mißbrauch und Willkür vielfältiger Art Tür und Tor geöffnet wird. An der angeklagten Person Dr. Kutza wurde/wird das geradezu prototypisch durch die Münchner Justiz vorexerziert und die Befürchtung so bewiesen. Das zeigt klar die Gefahr der Unvereinbarkeit mit unionsrechtlichen Grundsätzen auf. Es ist also offenkundig, daß das Revisionsgericht sehr wohl dem EuGH auch Frage 6 vorzulegen hat.

Die GStA Mü. behauptet auf S. 3 oben: „Der Angeklagte hat dagegen, wie von ihm selbst dargelegt,

Berufung eingelegt.“ Dies ist unwahr. Das geistig-beseelte Wesen, also der Mann ralph bernhard, Sohn der edith hildegard und des hans peter, explizit mitgeteilt nicht identisch mit der Fiktion/Person Dr. Ralph B. Kutza und nicht Treuhänder einer Person, hat vielmehr für die angeklagte Person am 08.03.2017 ein sog. unbenanntes (bzw. unbestimmtes) Rechtsmittel eingelegt.

Dann schreibt die GStA Mü. unter bb), die (materiellen) Rügen würden nicht durchgreifen und verweist auf spätere Ausführungen unter Ziffer 2. Schon an dieser Stelle der Erwiderung wird das OLG auf folgendes wichtige Faktum hingewiesen. Die GStA Mü. behauptet richtigerweise an keiner Stelle ihrer 11-seitigen (nicht von ihr selbst nummerierten) Ausführungen, es sei nicht wirksam oder nicht zulässig die sog. allgemeine Sachrüge erhoben. Denn dies ist im Zweifel jedenfalls bereits auf Seite 1 durch die Rechtspflegerin unbestreitbar und von der GStA Mü. auch unbestritten erfolgt.

Ab cc) befasst sich die GStA Mü. dann mit den absoluten Revisionsgründen ab Seite 30 des Revisionsschriftsatzes.

Die GStA Mü. behauptet, die Verletzung des § 338 Nr. 1 StPO sei nicht schlüssig dargelegt. In lediglich 10 Zeilen versucht sie abzutun, wofür die Verteidigung 11,5 Seiten aufwandte. Sie begründet nicht, warum selbst eine zutreffende bzw. nachweisbare Besorgnis der Befangenheit des daher zu Recht abgelehnten Vorsitzenden Berufungsrichters kein Fall der § 338 Nr. 1 StPO sein soll. Nicht einmal eine sonst bei der GStA Mü. so beliebte Verweisung auf eine Kommentarstelle gelingt ihr. Es ist ihre rein subjektive Rechtsauffassung aus interessegeleiteten Nützlichkeitsmotiven heraus. Die Verteidigung ist weiterhin sehr wohl der Ansicht, daß die ausführlichst dargelegte Besorgnis der Befangenheit, wie auch das Vorliegen unzulässig lange Zeit unbeachtet gebliebener Befangenheitsanträge, die deutlich vor Beginn der Hauptverhandlung am 13.11.2017 gestellt worden waren, worauf das geistig-beseelte Wesen den Vorsitzenden zu Beginn der Verhandlung sogar noch explizit und vorsorglich hingewiesen hatte, was diesen jedoch nicht davon abhielt, ungeniert weiterzumachen, als gäbe es sie nicht (und übrigens auch den Staatsanwalt nicht dazu brachte, pflichtgemäß den Vorsitzenden aufzufordern, dem doch besser erst einmal nachzugehen), die Anwendbarkeit bzw. Bezugnahme auf § 338 Nr. 1 StPO rechtfertigen und ermöglichen. Am Ende der Ausführungen der Verteidigung bzgl. des absoluten Revisionsgrundes nach § 338 Nr. 1 StPO wurde vorbeugend und vorsorglich jedoch ohnehin noch dies ausgeführt:

*„Ergänzend sei das Revisionsgericht darauf hingewiesen, daß auch argumentiert werden kann und vorsorglich wird, daß durch oben geschilderte Sachverhalte ein absoluter Revisionsgrund im Sinne des § 338 Nr. 2 StPO gegeben ist. Denn durch die Verletzung von § 29 Abs. 1 StPO hat bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war. Denn der Vorsitzende war durch den Gesetzesverstoß gegen § 29 Abs. 1 StPO solange ausgeschlossen, bis rechtzeitig genug und final darüber entschieden wurde, was hier unterblieb. Weiterer ergänzender Hinweis: Zusätzlich war ein absoluter Revisionsgrund im Sinne des § 338 Nr. 3 StPO gegeben. Denn sämtliche Richterinnen und Richter, die es dem Vorsitzenden zusprachen, die Besorgnis seiner Befangenheit sei unbegründet, taten dies so erkennbar klar anfechtbar, daß sie alle selbst ebenfalls abzulehnen waren. Der Vorsitzende selbst versuchte erkennbar untauglich, sich dem Verdacht durch (verspätetes und) unzutreffendes 'Erklären für unzulässig' zu entziehen. Der Hinweis soll an dieser Stelle genügen, denn dies wird weiter unten noch detaillierter dargelegt.“*

Die GStA Mü. geht dann vergleichsweise ausführlich auf etwaige staatsrechtliche Grundlagen für die Verhandlung vor dem LG München I und auf das SHAEF ein. Sie behauptet unzutreffenderweise, es sei für möglich gehalten worden, daß (u.a.) das Berufungsgericht kein „staatliches Gericht“ sei. Vielmehr hat aber das geistig-beseelte Wesen hinterfragt, ob es ein Staatsgericht sei oder überhaupt sein könne. Dies ist nicht dasselbe. Der § 15 GVG, der begonnen hatte mit „Die

Gerichte sind Staatsgerichte; (...)“, wurde bereits im Jahr 1950 aufgehoben. Das Adjektiv „staatlich“ wäre schon alleine dadurch denkbar, daß ein „So-tun-als-ob“ dahinterstünde, oder auch ein Vorgaukeln oder gleichsam profane Taschenspielertricks. Der Vater des Grundgesetzes, (Prof.) Dr. Carlo Schmid (SPD) sprach von einem „**Staatsfragment**“, für das das Grundgesetz im Auftrag der westalliierten Siegermächte des Zweiten Weltkriegs zu erarbeiten sei. Das Grundgesetz stellt aus Schmidts Sicht eine „**OMF**“, d.h. Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft dar, aber keine Vollverfassung eines voll souveränen Staates bzw. voll souveränen Volkes. Mit dem Militärregierungsgesetz Nr. 2 (bzw. SHAEF-Gesetz Nr. 2) wurde in Artikel III (Nr. 5) explizit oktroyiert, daß die mit Kriegsende allesamt geschlossenen deutschen Gerichte jeweils der schriftlichen Anordnung der Militärregierung bedürften, um ihre Tätigkeit als Amtsgericht, Landgericht oder Oberlandesgericht wiederaufnehmen zu dürfen.

Und als Richter und Staatsanwalt dürfe laut Art. V (Nr. 9) nur amtieren, wer explizit die Zulassung der Militärregierung hierzu erhalten habe. Auch vom Kontrollrat war keineswegs Gegenteiliges zu vernehmen. Es fällt auf, daß sämtliche diesbezügliche Fragen an die Gerichtspräsidenten und an Vorsitzende Richter mit eisigem Schweigen „beantwortet“ wurden/werden. Und dies, obwohl stets mitkommuniziert wurde, es möge mitgeteilt werden, wann wodurch und wie diese Vorgaben der Militärs bzw. Besatzungsmächte etwa obsolet geworden seien. Die GStA Mü. unternimmt zwar nun erstmals einen gewissen Versuch in diese Richtung, doch er bleibt unbeholfen und Entscheidendes verschweigend, womit ihre Stellungnahme keinerlei durchgreifenden Wert hat. Der promovierte Volljurist Dr. Wolfgang Schäuble, heute bekanntlich Bundestagspräsident, hat als Bundesfinanzminister im November 2011 auf dem European Banking Congress geäußert, daß Deutschland seit dem 8. Mai 1945 zu keiner Zeit mehr voll souverän gewesen sei. Er dürfte damit durchaus die heutige Bundesrepublik gemeint haben, jedenfalls ist nicht ersichtlich, daß er sich das historische Deutsche Reich zurückwünschen würde. Nun, Dr. Schäuble ist sich eben, wohl im Gegensatz zur GStA Mü. bewußt, daß es da z.B. weiterhin den Art. 2 Abs. 1 Überleitungsvertrag gibt, auch etliche Jahrzehnte nach Auflösung des SHAEF.

Das **Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts** (BesatzRBerG) vom 23. November 2007 wurde als Artikel 4 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG) beschlossen und trat am 30. November 2007 in Kraft. Darin heißt es (wobei schon rein sprachlich-logisch die Aufhebung einer Aufhebung eine Wiederinkraftsetzung bedeutet): [Text-Hervorhebungen hinzugefügt]

### „§ 2 Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

Es werden aufgehoben:

1. das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437),
2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 446),
3. das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540) und
4. das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1015).“

Und nicht minder bedeutend den noch geltenden Teil des Überleitungsvertrags fortschreibend wurde auch dies im Bundesgesetzblatt veröffentlicht dies: [Text-Hervorhebungen hinzugefügt]

### „§ 3 Folgen der Aufhebung

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach **Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages** fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet.

Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht lässt Verweisungen hierauf unberührt.“

Im Bundesgesetzblatt Teil I von 1990 in Nr. 27 vom **20.06.1990 (!)**, also nur wenige Wochen vor der sog. Wiedervereinigung, wurde die „Bekanntmachung der Drei Mächte vom 8. Juni 1990“ bezogen auf (West-)Berlin veröffentlichend mitgeteilt. Darin heißt es [Hervorhebungen hinzugefügt]: „Die Haltung der Alliierten, 'daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß **diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden**', bleibt unverändert.“

Dr. Schäuble wird auch wissen, daß es keine „Staatsangehörigkeit Bundesrepublik Deutschland“ gibt, wie es u.a. der Landkreis Demmin schon vor gut 10 Jahren offiziell bestätigt hat. Vielmehr versucht(e) im vorliegenden Strafverfahren die Staatsanwaltschaft und die Berufsrichterschaft, der angeklagten Person anzudichten, sie besitze die Staatsangehörigkeit Deutsch. Dies ist jedoch ein unverschämter und unzulässiger Versuch der „Nazifizierung“. Denn mit der verfassungswidrigen, entrechteten und gleichschaltenden Verordnung vom 05.02.1934 zur Staatsangehörigkeit versuchte Adolf Hitler die Staatsangehörigkeit Deutsch, die nur eine Pseudo-Staatsangehörigkeit darstellt, einzuführen. Der Unterzeichner lehnt sie ab. Ein geistig-beseeltes Wesen braucht keine Staatsangehörigkeit, hat auch keine und will vorliegend keine! Die von der Justiz hier gemeinte Person als bereits juristische Fiktion wiederum lehnt die andichtete, unterstellte Hitlersche „Staatsangehörigkeit Deutsch“ ebenfalls vehement ab und hätte, wenn schon, einen 1916 geborenen Großvater väterlicherseits gehabt, dessen Vater wiederum die Staatsangehörigkeit in Preußen besessen und sie ihm nach dem Abstammungsprinzip gemäß originärem deutschem Recht vererbt hatte. Nicht nur Schäuble sprach harte Wahrheiten aus. Der frühere bayerische Ministerpräsident Seehofer sagte 2010 im TV, diejenigen, die gewählt seien, hätten nichts zu entscheiden, und die, die entscheiden, seien nicht gewählt. Egon Bahr bestätigte gegenüber der „ZEIT“ quasi die Existenz der „Kanzlerakte“. Er schrieb (Quelle: DIE ZEIT, 14.05.2009 Nr. 21 im Beitrag „Mein Deutschland (Teil 9): Drei Briefe und ein Staatsgeheimnis“) u.a. dies:

*„Brandt war wichtiger, zu berichten, was ihm »heute passiert« war. Ein hoher Beamter hatte ihm drei Briefe zur Unterschrift vorgelegt. Jeweils an die Botschafter der drei Mächte – der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Großbritanniens – in ihrer Eigenschaft als Hohe Kommissare gerichtet. Damit sollte er zustimmend bestätigen, was die Militärgouverneure in ihrem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 an verbindlichen Vorbehalten gemacht hatten. Als Inhaber der unkündbaren Siegerrechte für Deutschland als Ganzes und Berlin hatten sie diejenigen Artikel des Grundgesetzes suspendiert, also außer Kraft gesetzt, die sie als Einschränkung ihrer Verfügungshoheit verstanden. Das galt sogar für den Artikel 146, der nach der deutschen Einheit eine Verfassung anstelle des Grundgesetzes vorsah. (...)*

*Brandt war empört, dass man von ihm verlangte, »einen solchen Unterwerfungsbrief« zu unterschreiben. Schließlich sei er zum Bundeskanzler gewählt und seinem Amtseid verpflichtet. Die Botschafter könnten ihn wohl kaum absetzen! Da musste er sich belehren lassen, dass Konrad Adenauer diese Briefe unterschrieben hatte und danach Ludwig Erhard und danach Kurt Georg Kiesinger. Dass aus den Militärgouverneuren inzwischen Hohe Kommissare geworden waren und nach dem sogenannten Deutschlandvertrag nebst Beitritt zur Nato 1955 die deutsche Souveränität verkündet worden war, änderte daran nichts. Er schloss: »Also habe ich auch unterschrieben« – und hat nie wieder davon gesprochen.“*

Und der frühere Chef der Linkspartei Gysi sagte 2013 gegenüber PHOENIX, es sei doch endlich einmal an der Zeit, daß das Besatzungsstatut, das so viele Jahrzehnte nach 1945 noch immer gelte, endlich einmal aufgehoben werde. Schäuble und Gysi sind promovierte Juristen. Sind diese vielen, weithin bekannten Politiker denn für die GStA Mü. demnach allesamt „Reichsbürger“ oder vertreten sie „schwer nachvollziehbare, realitätsferne Theorien“?

Zudem wurde mit Wirkung zum 01.08.2012 die Gerichtsvollzieherordnung massiv verändert. So wurde Art. 1 GVO (a.F.) aufgehoben, demzufolge Gerichtsvollzieher Beamte im Sinne des Beamtenrechts seien.

Zunehmend weite Teile der Rechtsprechung fallen unter die sog. freiwillige (!) Gerichtsbarkeit. Aktuell steht unter „<http://www.notariatsreform.de/pb/,Lde/Startseite/Notariatsreform>“ (bezogen auf Baden-Württemberg): „Zum 1. Januar 2018 wurden alle bisherigen rund 300 staatlichen Notariate aufgelöst, so dass Beurkundungen nunmehr ausschließlich von freiberuflich tätigen Notarinnen und Notaren wahrgenommen werden.“ In den anderen Teilen der BRD und also auch Bayern hatte man das längst durchgezogen. Die Geschäftswerdung der Welt samt Abschaffung der Nationalstaaten wird nun also nicht mehr nur getarnt und verdeckt umgesetzt, sondern ganz offen vor aller Augen. Anmerkung: Das alles haben sich nicht etwa versponnene „Aluhutträger“, wie z.B. zwecks Verhöhnung und Verunglimpfung auf der Titelseite des behördlich geförderten „Reichsbürger“-Handbuchs (3. Aufl. 2017) dargestellt, ausgedacht.

Wen also meint die GStA Mü. mit ihren Erläuterungen zur angeblichen „Souveränität“ seit 1955 beeindrucken zu können? Es mag ja sein, daß Staatsanwälte und Richter sich in Pippi-Langstrumpf-Manier ihr Weltbild so zurechtbasteln müssen, daß sie es am nächsten Tag noch ins Büro schaffen. Doch der Geist ist aus der Flasche, und sie werden es allesamt nicht schaffen, die Zahnpasta zurück in die Tube zu bekommen. Hinreichend viele Menschen draußen im Lande wissen ausreichend viel.

Auf Seite 3 unten streift die GStA Mü. unter dd) kurz die Rüge nach § 338 Nr. 2 StPO. Auch diese sei angeblich nicht schlüssig dargelegt. Dies ist unzutreffend, da auch RiLG Magiera wie schon Ri'inAG Meister ebenfalls vom inkriminierten konkludenten Schadensersatzvertrag betroffen waren. Dazu kommt, daß er ein ihm zugegangenes Datenschutzformular nicht würdigte und sich der Verletzung unionsrechtlicher Datenschutzbestimmungen schuldig und daher schadensersatzpflichtig machte. Dies ist im Revisionsschriftsatz ausführlich dargelegt. Die Einwände der GStA Mü. gehen daher fehl.

Ab ee) geht die GStA Mü. auf die Rüge des § 338 Nr. 3 StPO ein. Absurderweise, jedenfalls nur pauschal unterstellend statt belegend, behauptet sie, diese Rüge sei nicht nachvollziehbar und revisionsrechtlich überprüfbar dargestellt, obwohl man, wenn man die Seiten 46 bis 66 und (was sie immerhin konzidiert) auch die Seiten 30 bis 41 liest, beachtet, würdigt und in Erwägung zieht, leicht erkennt, daß dieser Vorhalt der GStA Mü. unzutreffend ist.

Selbstverständlich zeigt der Revisionsschriftsatz auch, daß jedenfalls nicht alle Befangenheitsanträge mit Recht verworfen wurden, wenn sie denn überhaupt rechtzeitig beachtet wurden. Das Nicht-Mitteilen des Beschlusses vom 08.11.2017 von Ri'inLG U [REDACTED] und des vorangegangenen Befangenheitsantrags vom 02.11.2017 bedeutet nur, daß dies gar nicht nötig ist, um dennoch aus allem, was danach passierte, leicht dennoch und ausreichend die begründete Besorgnis der Befangenheit zu belegen. Im übrigen schweigt sich die GStA Mü. dazu aus, wie die Rechtspflegerin der Geschäftsstelle es am/ab 15.01.2018 hätte schaffen sollen, auch diesen Schriftverkehr noch in der Niederschrift unterzubringen, wobei die GStA Mü. bekanntlich vorhält, ein Rechtspfleger sei weder Schreibkraft noch Briefannahmestelle.

Seite 4 oben: Natürlich war U [REDACTED] nicht erkennende Richterin der Berufungsentscheidung. Die Verteidigung hat nie anderes behauptet. Es wurde lediglich der Schriftsatz mit weiteren Befangenheitsanträgen vom 12.11.2018, die nunmehr sowohl gegen U [REDACTED] als auch gegen den Vorsitzenden Richter gerichtet waren, vollumfänglich in der Revisionsschrift von S. 31 bis S. 36

wiedergegeben. Die Relevanz der Vorwürfe gegen Magiera war und ist davon nicht berührt.

Bzgl. des Beschlusses vom 14.11.2017 verschweigt die GStA Mü., daß dieser unzulässig zu spät, da die HV am 13.11.2017 begann, erging. Sie meint Magiera stützen zu müssen bei dessen Behauptung, einige der Ablehnungsgründe seien zu spät vorgetragen worden. Daß dies falsch ist, ergibt sich schon aus einleitenden Zeilen des Befangenheitsantrags vom 12.11.2017 (siehe S. 31), wo es heißt: „Am 09.11.2017 versuchte der lebendige Mann ralph bernhard erneut Akteneinsicht zu nehmen“. Erst bei dieser zweiten, nach der ersten überaus kurzen, wo keinerlei Photographien oder eigenes Fotokopieren zugelassen worden war (beide Male nicht), Akteneinsicht sah der Verteidiger die Inhalte, die dann durchaus zeitnah, eben am 12.11.2017 gerügt wurden.

Zur ersten Akteneinsicht heißt es auf S. 47: „Dies lief so ab, daß man den Verteidiger (de[n] Mann ralph bernhard) der angeklagten Sache/Fiktion/Person Dr. Kutza Ralph Bernhard [,] erst einmal mehr als 20 Minuten auf dem Flur warten ließ.“ Und etwas weiter unten: „Zudem erfolgte bei verspätetem Beginn um ca. 10:10 Uhr ein regelrechter Rauswurf um 11:30 Uhr durch Frau P. mit der Begründung, da beginne die Mittagspause. Danach an dem Tag war dann ralph bernhard aber leider verhindert.“ Auf S. 48 dann: „Das besonders bedeutsame Blatt in der Akte mit dem handschriftlichen Eintrag Reichsbürger sah das geistig-beseelte Wesen am 09.11.2017 zum ersten Mal. E[r] mußte seine handschriftlichen Notizen erst einmal wieder entziffern, um sie sodann ins Reine zu tippen, was relativ lange dauerte, wobei e[r] sogar noch spätabends am Wochenende daran arbeitete und so kurz nach Mitternacht am Sonntag, den 12.11.2017, also ziemlich zeitnah, das Fax versandte.“ Es wird darunter auf S. 48 noch ausgeführt, daß auch erst seit 09.11.2017 klar war, daß es für die zeitliche Nichtverlegung wirklich eine richterliche Verfügung gab, daß diese jedoch mit keinerlei Begründung versehen worden war. Und auch zum ersten Mal wurde die handschriftliche Notiz Magieras entdeckt, wonach die Leitungen von AG, LG und OLG bzgl. seiner Sicherheitsverfügung zu informieren seien, was die Ungewöhnlichkeit und den vorverurteilenden Charakter der Maßnahme beweise. Der Vorwurf der Verspätung seitens Magiera diene also erkennbar nur der Ablenkung.

Da auf die erstmalige Rüge der Nichteinhaltung des § 219 Abs. 1 S. 2 StPO nicht eingegangen worden sei, wurde sie berechtigt an 12.11.2017 erneut vorgeworfen, blieb aber bis zum heutigen Tage im Dezember 2018 unberücksichtigt bei richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Erwiderungen.

Auch noch auf S. 48 steht am Ende des Zitats, daß das penetrante Schweigen zum Vorwurf der Protokollmanipulation (erste Instanz) insofern ein neuer Kritikpunkt war, weil erst seit 09.11.2017 klar wurde, daß es eine unsinnige W. -Aussage gebe, die am 03.11.2017 (also weit nach dem 19.10.2017) eingegangen sei, und die durch Magiera trotz erkennbarer Unsinnigkeit durch Stillschweigen seinerseits gedeckt worden sei.

Wenn die GStA Mü. meint, die „Four-corners-rule“ gelte nicht in der geltenden deutschen Rechtsordnung, müßte sie auch darlegen, warum dann Notare in der BRD sie vielfach anwenden und beachten.

Ungeniert übergeht die GStA Mü. auf S. 4 Mitte ihrer Stellungnahme die Tatsache, daß der Befangenheitsantrag vom 13.11.2017 Stunden vor Beginn der HV dem Gericht zugeing, jedoch völlig unzulässig erst am 17.11.2017 als (angeblich) unbegründet zurückgewiesen wurde. Ohne jeden Beleg behauptet sie, es sei darin eine „abweichende, allerdings nicht tragfähige Rechtsmeinung“ vorgetragen worden. Wie die GStA Mü. verzichtet die Verteidigung an dieser Stelle darauf, die Widerlegung des Beschlusses vom 17.11.2017 (die Revisionschrift zitierend) zu wiederholen.

Die abgelehnten Richter U., K. und Dr. B. haben alle versucht, in unzulässiger und



unbegründeter Weise dazu beizutragen, es dem befangenen VRiLG Magiera zu ermöglichen, die Aburteilung der angeklagten Person unter allen Umständen vorzunehmen. Die Anträge gegen die Richter waren sämtlich berechtigt, wobei aber bereits ausreichend für den Erfolg der Revision wäre, wenn es nur zum Teil so wäre. Auch ihre weitere Befassung stand zu befürchten (Protokoll!).

Der Befangenheitsantrag vom 23.11.2017 erging zwar erst nach dem 20.11.2017, hatte aber Erkenntnisse zum Inhalt, die sich auf jenen zweiten Verhandlungstag beziehen, wobei aber das trickreiche Fehlverhalten des Vorsitzenden Richters erst hinterher auffiel und keineswegs unerwähnt bleiben darf und sollte. Zudem hat Magiera auch deutlich nach dem 20.11.2017 noch verfahrensbezogene Beschlüsse erlassen, z.B. beim Versuch einer nachträglichen Namenskorrektur im Urteil. Wenn dieser das durfte, so folgt schon aus Art. 3 GG, daß dann auch ein Befangenheitsantrag zeitlich sehr nahe nach der Urteilsverkündung legitim und zulässig sein mußte. Die Rüge der GStA Mü. auf S. 4 unten, der hierzu ergangene Beschluß sei von der Verteidigung nicht mitgeteilt worden, geht fehl. Es gibt keinen solchen Beschluß auf den Befangenheitsantrag vom 23.11.2017. Jedenfalls ging weder der angeklagten Person noch einem seiner beiden Verteidiger ein solcher Beschluß zu, was nötigenfalls gerne auch unter Eid bekräftigt werden kann.

Magiera hat nicht etwa lediglich übersehen, daß zu einem Beweisantrag ein Beweismittel nicht übergeben worden war. Denn es war ja gezeigt und daraus vom Verteidiger verlesen worden. Nach einer (weiteren) längeren Sitzungsunterbrechung hatte Magiera den Verteidiger nämlich sehr auffällig betonend gefragt, ob damit ALLES zu diesen Beweisanträgen von diesem übergeben worden sei und diese daher abgeschlossen seien. Magiera hatte also bereits mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in der Pause bei der Besprechung der Anträge mit den Schöffen erkannt, daß von den jeweils am Ende jeden Beweisantrags aufgelisteten Beweismitteln eines nicht dabei war.

Trickreich versucht die GStA Mü. zum OLG weiszumachen, es habe ein Schlußwort des Angeklagten am 20.11.2017 gegeben. Wie schon ausgeführt, war weder der Angeklagte, also die Person Dr. Kutza, am 13.11. oder 20.11.2017 erschienen, noch hatte der Vorsitzende Richter irgendjemandem das letzte Wort erteilt oder jemandem angeboten, es zu ergreifen, noch wurde es von irgendjemandem ergriffen (der Verteidiger mußte vielmehr mit seinem Schlußplädoyer noch vor der Staatsanwaltschaft beginnen), noch wurde von Magiera zu Protokoll diktiert, der Angeklagte hätte das letzte Wort gehabt (was faktisch auch unzutreffend gewesen wäre, wenngleich man dann trotz alledem das Sitzungsprotokoll mit erheblicher krimineller Energie diesbezüglich fälschte).

Man kann auch folgern: Da es noch kein letztes Wort der angeklagten Person gegeben hatte, war der Befangenheitsantrag (S. 60/61) und auch der zeitgleiche Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, den die GStA Mü. so auffällig verschweigt, zulässig und zu verbescheiden (was aber bisher nicht erfolgte).

Zu ff) auf S. 5 der GStA-Stellungnahme führt sie richtig aus, daß ein Angeklagter nicht in einer Person Angeklagter und sein eigener Verteidiger sein kann. Falsch ist aber die Behauptung, der Angeklagte habe sich schlicht selbst verteidigt, sei also in der HV anwesend gewesen, was das Protokoll belege. Der Unterzeichner, also das dem OLG schreibende geistig-beseelte Wesen in seiner Inkarnation als Mann, welcher von Vater und Mutter ralph bernhard gerufen wird, und für den das göttliche Recht (soziale Naturrecht) Richtschnur seines Handels und Wandels ist, ist weder die angeklagte Person noch sonst eine. Dies wurde am 13.11.2017 und 20.11.2017 vielfach und ausnahmslos, d.h. ohne Widerruf oder Inkonsistenz dem Berufungsgericht gegenüber mitgeteilt. Wäre es anders, hätte Magiera auch nicht gesagt, ob der Verteidiger noch etwas über seinen

Mandanten aussagen möchte. Und er hätte dann der angeklagten Person das letzte Wort erteilen müssen, was er nicht tat, da diese nicht erschienen – und auch nicht anwesend – war. Gegenwärtig – und anwesend – war an beiden Verhandlungstagen ausschließlich das geistig-beseelte Wesen als bevollmächtigter Verteidiger der angeklagten Person. Das alles beweisen auch die fünf eidesstaatlichen Versicherungen von Prozeßbeobachtern, die das geistig-beseelte Wesen im Original dem Berufungsgericht im Rahmen der Protokollrüge und des Protokollfälschungsvorwurfs binnen 2 Wochen nach Erhalt von Urteil und Protokoll zuleitete. Sie bestätigen die Ausführungen des Verteidigers vollends. Wohl deshalb schweigt sich die GStA Mü. so beredt dazu aus. Nur ganz kurz und zu Beginn des 13.11.2017 wollte Magiera das Faktum, daß nicht die angeklagte Person vor ihm stehe, sondern ein geistig-beseeltes Wesen in der Rolle eines Verteidigers der angeklagten Person, noch nicht akzeptieren und fragte daher einen der gut zweistelligen Uniformierten, ob man von „ihm“ - dabei auf das geistig-beseelte Wesen zeigend - den Personalausweis kopiert habe, was jener mit „Ja“ erwiderte. Doch sofort intervenierte das geistig-beseelte Wesen widersprechend, daß dies nicht sein könne. Denn der (letzte) Personalausweis der angeklagten Person sei bereits am 06.02.2013 beim Kreisverwaltungsreferat München wegen fehlerhafter Eintragungen zurückgegeben worden, wofür es sogar einen Zeugen unter den Zuschauern gebe. Daher ist und bleibt die Rüge des § 338 Nr. 5 StPO berechtigt und begründet.

Bei gg) befaßt sich die GStA Mü. mit der Rüge des § 338 Nr. 6 StPO, also der nicht ausreichend gewährleisteten Öffentlichkeit. Sie rügt, die Verteidigung habe diese volle SECHS Seiten umfassende Verfügung vom 04.10.2017 (zeitlich also nach dem Zeitpunkt, an dem EKHK F. mündlich mitgeteilt hatte, die Person Dr. Kutza werde von den bayerischen Behörden als Reichsbürger geführt) nicht dem Revisionsschriftsatz beigelegt. Sie teilt nicht mit, wie dies jedenfalls am 15.01.2018 hätte erfolgen sollen, so daß ein Rechtspfleger, ohne als Schreibkraft oder Briefannahmestelle „mißbraucht“ zu werden, diese vollen sechs Seiten in die ohnehin schon weit über 100 Seiten umfassende Niederschrift hätte bekommen können. Dazu schweigt sie, weil es ein Ding der Unmöglichkeit ist. Das OLG München hat sich diesem widersprüchlichen Unsinn der Argumentation der GStA Mü. in einer Weise zu stellen, die internationales bzw. Völkerrecht, welches vorrangig ist, eindeutig klarstellend achtet und so einer angeklagten Person auch bei umfangreichen, komplizierten und/oder komplexen Sachverhalten und Verfahren die Verteidigung der eigenen Person ohne Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts effektiv zu ermöglichen hilft. Abgesehen davon wurde in der Revisionsschrift ausreichend das aus der Verfügung verwendet, was nötig und sachdienlich ist. Selbst in einem Verfahren gegen einen 93-jährigen früheren KZ-Wächter der SS war ein Untersagen von Schreibutensilien nur ausnahmsweise damit begründbar, daß es wegen der Betagtheit sehr viele Pausen gab, in denen doch noch von Zuschauern Notizen anfertigbar gewesen wären, und daß bei der Betagtheit und dem erheblich angeschlagenen gesundheitlichen Zustand des hochbetagten Angeklagten sogar der Wurf mit einer Kugelschreibermine oder einem Bleistift den Ablauf des Verfahrens irreversibel hätte stören können (vgl. Beschluß v. 08.06.2015 des OLG Celle 2 Ws 92/15, 27 Ks 9/14 LG Lüneburg, 1191 Js 98402/13 StA Hannover). All diese besonderen Umstände waren in der hiesigen Berufungsverhandlung aber nicht gegeben. Auch bzgl. Führerscheinen ist die Sichtweise der GStA Mü. unhaltbar. Sie werden zum einen inzwischen auch nicht mehr unbefristet gültig ausgestellt, sondern müssen erneuert bzw. ersetzt werden. Dies gilt auch für den Altbestand. Zum anderen ist es einem Vorsitzenden Richter unbenommen, bei etwa wirklich vorkommenden Störungen durch einen Zuschauer, bei dem die Authentizität von dessen Führerschein dem Vorsitzenden unzureichend erscheint, ihn zur Personalfeststellung abführen zu lassen bzw. allgemein Ordnungsmaßnahmen gegen den Störer zu ergreifen. Mit der empirischen Lebenswirklichkeit im gerichtlichen Ablauf hat dies freilich ohnehin nichts zu tun, solche hypothetischen Annahmen sollen vielmehr nur als Vorwand dienen, und das alles wußte sowohl Magiera und das weiß auch natürlich die GStA Mü., weshalb das OLG München

dies willkürliche, rechtswidrige Anmaßung zurechtzurücken haben wird. Dies auch deswegen, weil das unterzeichnende geistig-beseelte Wesen in den letzten Jahren sich auf den Weg zur Teilnahme einer Reihe von Verhandlungen machte, bei denen zwar ein Lichtbildausweis ebenfalls vorzulegen war oder sogar kopiert wurde, wo aber dennoch ein Führerschein völlig ausreichend war bzw. gewesen wäre. Die Ungleichbehandlung ist eklatant, der unzulässige Verstoß auch gegen Art. 3 GG evident. Offenbar scheute die Berufungskammer sehr das Licht der Öffentlichkeit, und dies sogar so sehr, daß nicht einmal auf dem Sitzungsplan der Name der Vorsitzenden Richters abzulesen war.

Unter ff) ab S. 5 Mitte geht die GStA Mü. auf die Rüge des § 338 Nr. 8 StPO ein.

Zur unwahren Unterstellung im Protokoll und Urteil des Berufungsgerichts, der sich die GStA Mü. anschließt, wonach angeblich der Angestellte, also eine fiktive juristische Person, bei der Verhandlung aufgetreten sein soll, wurde weiter oben schon ausreichend Stellung genommen, so daß es hier nicht wiederholt zu werden braucht. Da die angeklagte Person schon gar nicht anwesend war, konnte es zur von der GStA Mü. vorgeworfenen, angeblichen Personenaufspaltung nicht kommen. Die Behauptung im Protokoll, wonach irgendjemand (z.B. der „Angeklagte“) gefragt worden sein soll, ob „er“ noch etwas zur Verteidigung auszusagen habe, ist Zeichen extremer Rechtsbeugung und ungeheuerlicher krimineller Energie sowohl des Magiera als auch der Mitunterzeichnenden und/oder derjenigen, die zu der Schlußsequenz die Protokollführerin war (die Damen wechselten in der HV, es waren mehrere). Dies bekräftigt das unterzeichnende geistig-beseelte Wesen erneut und unerschütterlich. Welch dreiste Lüge der Passus im Protokoll darstellt, ist auch durch die eidesstattlichen Versicherungen von Prozeßbeobachtern erwiesen. Dies müßte daher längst Anlaß für die Staatsanwaltschaft sein, von sich aus von Amts wegen Ermittlungen gegen Magiera und die Mitunterzeichnerin des Protokolls aufzunehmen. Sie darf dazu gerne auch alle anderen Zuschauer befragen. Die Namen sind ja bekannt, dank des krankhaft-totalitär bedingten Kopierens von Ausweisen. Die Ausrede, diese wären inzwischen vernichtet, greift nicht, da sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zuvor dem sog. Staatsschutz (in der DDR nannte man das Stasi, im Hitlerfaschismus Gestapo) übermittelt wurden, wo sie erfragbar wären.

Der Erklärende der StA M I machte sich zum Mittäter bei der Bildung einer kriminellen Vereinigung. Auch gegen diesen ist daher zu ermitteln. Auch in Bezug darauf, daß nicht nur Magiera und die Protokollführerin die Tatsache unterdrücken wollten, daß der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft am Nachmittag des 13.11.2017 vom Vorsitzenden in der HV gefragt wurde, ob er sich eine Einstellung gegen Auflagen vorstellen könne, was dieser so vehement verneinte, daß es völlig unglaubwürdig ist, wenn er nun weismachen will, er könne sich daran nicht erinnern. Die ca. 20 Zeugen können sich daran sehr wohl erinnern, wie auch das die angeklagte Person verteidigende geistig-beseelte Wesen und gewiß auch die beiden Schöffen, die man nur im Rahmen der Aufklärung gegen die Bildung dieser kriminellen Vereinigung zu befragen bräuchte. Die GStA Mü. sollte sich lieber fragen, ob in der StA München I der Fisch vom Kopf her stinkt, oder warum sonst man diese Ermittlungen in den eigenen Reihen und gegen Magiera nicht längst aufnahm.

Der „Vertrag über Schadensersatz“ mag im Selbstleseverfahren eingeführt worden sei, jedoch wurde er nicht von der angeklagten Person, also nicht von einem Herrn Dr. Kutza versandt. Das entsprechende Fax an P [REDACTED] wurde laut Akte mit „ralph“ unterschrieben. Ebenfalls nicht von der Person Dr. Kutza erstellt und sogar überhaupt nicht unterschrieben wurde das Anschreiben an P [REDACTED] (von 2 Seiten Umfang), welches laut in der Akte befindlichen „Tatmitteln“ an P [REDACTED] per E-Mail verschickt wurde. Die Urteilsdarstellung zur Zeit, wann beides je P [REDACTED] zugeschickt worden sein soll, deckt sich nicht mit den Zeitstempeln. Daß der Verteidiger konsistent vortrug, die angeklagte Person habe nichts davon an den Zeugen verschickt, läßt die GStA Mü. unerwähnt. Keiner der Berufsrichter stellte irgendeine Frage zu dem inkriminierten Schadensersatzvertrag,

also nicht dazu, was man bzw. der Ersteller sich dabei gedacht haben mag oder zu welchem Zweck dies dienen sollte. Damit war klar, daß keinerlei Anstrengungen unternommen wurden, um die subjektive Motivation zu ergründen. Da der befangene Vorsitzende sein Urteil längst vor Beginn der HV gebildet hatte, erschien ihm dies offenkundig nicht nötig. Der Staatsanwalt unterließ es, den Vorsitzenden auf diesen Verfahrensmangel hinzuweisen, denn auch er war ebenfalls pflichtwidrig nicht etwa daran interessiert, alles was für Schuld oder Unschuld spräche zu ermitteln, sondern einzig daran, unbedingt aburteilen lassen zu können.

Die GStA Mü. verschweigt die gravierende Notwendigkeit einer Ladungs- bzw. HV-Terminsverschiebung aufgrund der Beschlagnahme des hochwertigen Notebooks, also des Hauptarbeitsgeräts am 13.09.2017. Da alle Unterlagen, die Vorwürfe betreffend, sich auf just diesem Notebook befanden und in der Gesamtheit auch nur dort, war es angemessen und nötig, die beantragte Verschiebung zu gewähren, um eine faire Verteidigung mit Waffengleichheit zu erlangen. Doch Magiera versagte die Möglichkeit, das Notebook entweder insgesamt vor der HV zurückzuerhalten, oder aber wenigstens eine Festplattenkopie der darauf befindlichen Daten. Und dies tat er, ohne auch nur den geringsten Grund mitzuteilen. Es ist, wie die Akteneinsicht von 09.11.2017 ergab, auch keine in der Verfügung oder sonstwo aus der Zeit vor/um der/die Ablehnung der Verschiebung nach hinten enthalten/ersichtlich. Dies ist ein schwerwiegender Verstoß, da dem Verteidiger so die Mittel zu einer umfassenden Verteidigungsvorbereitung schlicht entzogen wurden und er nicht die Chance erhielt, dies doch noch zu erreichen.

Zu S. 6 vierter Absatz des GStA-Schriftsatzes: Ist es wirklich gesetzlich vorgesehen, den Verteidiger vor dem Staatsanwalt mit dem Plädoyer beginnen zu lassen? In § 258 Abs. 2 StPO steht vielmehr, daß zuerst der Staatsanwalt zu beginnen hat. Wenigstens an dieser Stelle ist das Protokoll insofern richtig, als es zugibt, daß sich die Staatsanwaltschaft später als die Verteidigung an ihren Schlußvortrag machen konnte. Dies geschah auf explizite Anordnung des Vorsitzenden trotz verblüffter Rückfrage des Verteidigers, der kein Einverständnis damit zum Ausdruck brachte.

Die Darlegung der GStA Mü. zur Rüge der Verletzung des § 219 Abs. 1 S. 2 StPO kommt einer ungeheuerlichen Billigung des bewußten Gesetzesverstoßes gleich. Wie auf den Seiten 73-74 der Revisionsschrift dargelegt, ist die Einschätzung der GStA Mü. nicht haltbar. Auch wenn dieser eine Verstoß für sich alleine noch keine Revision ausreichend zu begründen vermögen sollte, so doch zusammen mit der Vielzahl weiterer Fehlverhaltensweisen, die auf den mehr als 100 Seiten zur Genüge nachgewiesen wurden.

Bei ii) behauptet die GStA Mü. die Unzulässigkeit der Rüge des § 244 Abs. 3 StPO. Entgegen ihrer Behauptung war die Darlegung der Rechtsfehlerhaftigkeit schlüssig. Nur weil die Ablehnungsbe-gründung von Beweisanträgen nicht wortwörtlich wiedergegeben wurde, ist sie doch im entscheidenden Kern dargelegt. Im übrigen findet sie sich vollständig in den Anlagen des Protokolls der Hauptverhandlung des zweiten Tages (20.11.2017). Es wird keine eigene Beweiswürdigung vorgenommen, sondern dargelegt, was die Beweisanträge bei Berücksichtigung wohl ergeben hätten. Es wird dargelegt, wie absurd es ist, daß die Verwendung des gleichen „Corpus delicti“ (Schadensersatzvertrag) einmal zu einem eingestellten Verfahren wegen versuchter Nötigung führt, aber ein unmittelbar anschließendes Verfahren sogar versuchte Erpressung sein können soll. Die Einstellung des ersten ist einer korrekterweise sich dem Ansinnen der StA M I quergestellt haben Ri'inAG, die schlicht keine Verwerflichkeit erkennen konnte, zu verdanken. Die StA wollte das nicht hinnehmen, doch Versuche wenigstens Beleidigung vorwerfen zu können scheiterten nicht minder an der Ehrlichkeit einer Gerichtsvollzieherin, die bestätigte, wie freundlich und höflich der sie angerufen Habende war. Nur wenige Tage lagen zwischen Einstellung einerseits und

Eröffnung andererseits, die Schnittstelle zu beidem ist der frühere PräsAG Nemetz, der deswegen auch geladen werden sollte. Er befürwortete wie dargelegt die Einstellung, war aber Anzeigerstatter im anderen Verfahren und reichte Wochen nach Anzeigerstattung noch das Schadensersatzvertragsfax der StA nach. Er vor allem sollte daher als Zeuge geladen werden. Die gesetzeswidrige Nichtreaktion Magieras hierauf verhinderte die Selbstladung, was bedeutsam und für das Verfahren entscheidungsrelevant war.

Natürlich wurde nicht § 113 StGB zum Vorwurf gemacht. Die Verteidigung argumentierte aber so: Da P. Verhalten klar vorschrifts- und rechtswidrig war, was bei Zulassung der Beweisanträge klar geworden wäre, wäre sogar ein viel heftigeres und handgreiflicheres Verhalten einer angeklagten Person ihm gegenüber gem. § 113 Abs. 3 StGB straffrei geblieben. Die etwaige Versendung eines Vertrags, der bei gegebener Hoheitlichkeit und Rechtmäßigkeit von P. Handeln weder greifen konnte noch sollte, ist demgegenüber eine lächerliche und harmlose Petitesse. Nur die Münchner Justiz ist wohl dennoch in der Lage, aus einer solchen Mücke einen Elefanten zu machen. Ob sich die Verantwortlichen noch lange im Spiegel ansehen können? Wird wenigstens das OLG Vernunft an den Tag legen und seriös und rechtmäßig verfahren? Zeit dafür wäre es, nachdem nach der korrekten Einstellung des Nötigungsverfahrens (s.o.) dann von AG und LG das Erpressungsverfahren wegen ebenfalls jenem Schadensersatzvertrag nicht nur eröffnet, sondern dann auch unerbittlich durchgezogen wurde, und zwar unter Anwendung von Methoden, wie man sie sonst nur aus totalitären Regimen kennt, wobei die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft natürlich bzw. leider schamlos mitmachte.

Die GStA Mü. weist selbst darauf hin, daß das erst- wie zweitinstanzliche Urteil die Verurteilung wegen des Versuchs einer Erpressung zustande gebracht haben will, ohne dazu auf § 253 Abs. 2 StGB Bezug zu nehmen. Daraus folgt, daß eine Verurteilung wegen eines Versuchs nicht erfolgen durfte und formal nicht konnte.

§ 23 Abs. 1 StGB besagt, bei Vergehen sei ein Versuch nur strafbar, wenn er vom Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Daß wäre zwar grundsätzlich bei versuchter Erpressung wegen § 253 Abs. 2 StGB möglich, aber eben nur dann, wenn im Urteil auch § 253 Abs. 2 StGB herangezogen worden wäre. Da dies nicht der Fall war, was in der Revision gerügt wurde, muß alleine schon deswegen die Revision Erfolg haben.

Es stimmt nicht, daß bzgl. der gerügten Ablehnung von Beweisantrag Nr. 2 gar nichts über die Entscheidung mitgeteilt worden wäre. Auf Seite 81 ist dies gleich im ersten Absatz von F.9.) der Fall. Der Zeuge Syndikus Axel S. hätte auch zu Abläufen und Anzahl und Datum von diversen Vollstreckungsversuchen des BR als einziger Auskunft geben können. Das konnte das Gericht nicht selbst und auch sonst kein Beteiligter wissen. Der Zeuge hätte auch mitteilen können, wer Auftraggeber war, ob der Beitragsservice wie von P., der StA M I, dem AG und LG M I über zwei Instanzen hinweg behauptet, oder doch der Bayerische Rundfunk. Dies alles war aber von entscheidender Bedeutung dafür, ob P. rechtmäßig agierte, was nämlich seine schriftliche Darlegung anbelangte, und ob die Reaktion, die P. am 28.11.2014 auf sein Tun hin erhielt, überhaupt eine verwerfliche Straftat sein konnte. Hätte sich, wie von der Verteidigung vermutet, gezeigt, daß dem BR die Unkorrektheit des allerersten Vollstreckungsvorgehens aufgrund eigener Fehler und/oder solcher von P. bewußt gewesen wäre, wovon die Verteidigung wegen der Beauftragung von GV'in K. einige Monate später ausging, so wäre durch die Aussage S., der das durch Zeugeneinvernahme ans Licht gebracht hätte, die Anklage erledigt gewesen. S. war und ist seit Jahren unmittelbar mit den Vorgängen bzgl. des „Beitragskontos Dr. R. Kutza“ befaßt, wie die Beweismittel zeigten, so daß er unmittelbar von ihm selbst Wahrgenommenes mit erheblicher Prozeßrelevanz zu Gunsten der Verteidigung hätte aussagen können.

Ab S. 6 unten bei jj) meint die GStA Mü. unzutreffend, die relativen Revisionsgründe gingen fehl. Es ist erschreckend, wie die GStA Mü. meint, die hochkriminelle Fälschung des Protokolls dahingehend bagatellisieren zu können glaubt, daß sie unzulässig im Rahmen der Revision seien. Es gab keine Entscheidung seit der Einlegung der Protokollrüge und der Erhebung des Protokollfälschungsvorwurfs. Die GStA Mü. darf daran erinnert werden, daß es in § 274 Satz 2 StPO heißt: „Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.“

Meint die GStA Mü. dennoch, sie könne einfach die wahren, zutreffenden und durch 5 eidesstattliche Versicherungen von Prozeßbeobachtern belegten Vorwürfe bzgl. der kriminellen Fälschung des Protokolls ignorieren und aussitzen? Ist sie demnach allerdings auch ein Bestandteil der mutmaßlich vorliegend gebildeten kriminellen Vereinigung?

Der Verteidiger der angeklagten Person, der Mann ralph bernhard, hat mehr als genügend Verfahrensfehler aufgezeigt. Er trug auch keine „Rechtsmeinungen“ vor. Was er vortrug, war jedenfalls weit überwiegend nicht falsch, denn sonst hätte die GStA Mü. es beweisend aufgezeigt, was sie nicht zu tun imstande war.

Nicht der Angeklagte hat Einspruch gegen den gem. höherrangigem Recht unzulässigen und nichtigen „Strafbefehl“ eingelegt, sondern das geistig-beseelte Wesen“ für die beschuldigte Person. Die GStA Mü. sollte doch eigentlich des Lesens mächtig sein. Das nahm die Verteidigung bisher an.

Ab S. 7 Mitte nimmt sich die GStA Mü. ab kk) der Aufklärungsrügen an. Wieder nimmt die GStA Mü. Zuflucht bei reinen Kommentarstellen. Statt sich konkret mit den Inhalten der Revisionschrift auseinanderzusetzen, leugnet sie in bloßen, abstrakt gehaltenen Worthülsen die Berechtigung der erhobenen Aufklärungsrügen. Der Aspekt des Rücktritts von einem etwaigen Versuch war durchaus mündlich und im Rahmen von Beweisanträgen eingebracht worden, aber – weil es dem befangenen Vorsitzenden nicht in seinen unbedingten Aburteilungswillen paßte, rechtswidrig und unzulässig komplett ausgeblendet und ignoriert worden.

Das OLG sei gefragt: Wozu gibt es die Möglichkeit für schriftliche Berufungsbegründungen, wenn das Berufungsgericht sie schlicht nicht zur Kenntnis nimmt und hier wohl zu keiner Zeit gelesen hat? Dies zu billigen käme der Bestätigung gleich, daß das bayerische Strafrechtssystem nurmehr ein lächerlicher Mummenschanz wäre, ein Illusionstheater für naive, einfältige Menschen.

Auch dadurch, daß wegen eines Vollstreckungsersuchens des BR, sobald dieses endlich und erstmals als authentisch und rechtlich ernst zu nehmen sowie von ihm stammend erkennbar wurde, nämlich im April 2016, umgehend am 29.04.2016 dagegen sowohl Anfechtungsklage als auch Vollstreckungsabwehrklage erhoben wurde, ist erwiesen, daß von einem Rücktritt von einem etwaigen Versuch zwingend auszugehen war. Dieser Ablauf war dem Berufungsgericht in der Berufungsbegründungsschrift, in der HV und im Rahmen der gestellten Beweisanträge überdeutlich präsentiert worden. Das Vorliegen eines etwaigen Rücktritts wäre somit zwingend vom LG aufzuklären gewesen, was jedoch aufgrund der Befangenheit rechtswidrig und - nimmt man alle Umstände gemeinsam und berücksichtigend wahr - sogar rechtsbeugend unterblieb.

Der Verteidiger ralph bernhard erläuterte im Schlußplädoyer das Urteil des BGH vom 28.03.1961 – Az. 1 StR 67/61 – über die Voraussetzungen für eine Straftat wegen versuchter Erpressung und die Anforderungen an die gerichtliche Beweismwürdigung. Das Aktenzeichen teilte er dem Vorsitzenden wiederholt mit. Daß im hiesigen Verfahren schlimmstenfalls ein aus Sicht der angeklagten Person unvermeidbarer Verbotsirrtum vorlag, ging daraus hervor. Dies war zwingend vom LG zu prüfen, was jedoch unzulässig unterblieb. Auch mit dem seit Jahren schriftlich und in zwei Instanzen zur Verteidigung vorgetragenen und selbstverständlich begründeten Argument der Notwehr setzte sich das LG nicht auseinander, obwohl es sich dazu veranlaßt sehen mußte. Es versagte so faktisch rechtliches Gehör.

Daß keine subjektiven Tatbestandsmerkmale vorliegen konnten und sie nicht vorlagen, wurde bis

zum Erbrechen seit Februar 2015 bis November 2017 (und nun in der Revision) vorgetragen. Nicht ein einziges Mal setzte sich irgendein befaßter Staatsanwalt oder Richter mit den dazu gemachten Ausführungen der Verteidigung auseinander. Das LG hätte dies selbstverständlich machen müssen.

Zieht man die vom **Bundesgerichtshof** im wegweisenden Beschluß vom **13.1.1983** mit **Az. 1 StR 737/81** höchstrichterlich getätigten wegweisenden Ausführungen bzw. gleichsam aufgestellten Prüfkriterien zum „**Drohen mit einem empfindlichen Übel**“ heran, was sowohl das Amtsgericht München als auch das Landgericht München I sträflich unterlassen haben, ergibt sich sofort, daß das Kriterium des „Drohens mit einem empfindlichen Übel“ gar nicht vorgelegen haben konnte. Der BGH betonte nämlich:

„a) Inhalt der Drohung muß ein empfindliches Übel, also ein Nachteil von solcher Erheblichkeit sein, daß seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens zu motivieren. Diese (nicht nur faktische, sondern normative) Voraussetzung entfällt, wenn von diesem Bedrohten in seiner Lage erwartet werden kann, daß er der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält.

b) Der Täter muß tatsächlich oder nach den Befürchtungen des Bedrohten Herr des Geschehens sein, die Herbeiführung oder Verhinderung des angekündigten Nachteils muß (tatsächlich oder scheinbar) in seiner Macht stehen.

c) Die Verquickung von Mittel und Zweck muß nach allen bei der Wertung zu berücksichtigenden Umständen verwerflich sein. (...) Dieses methodische Vorgehen ist keine Besonderheit. Es gilt für alle Fälle der Nötigung.“

Selbst unter Annahme des Vorliegens einer Drohung seitens einer hier angeklagten Person, so wäre deren Inhalt nämlich nicht ein Nachteil von solcher Erheblichkeit gewesen, daß seine Ankündigung geeignet erschien, einem bedrohten Vollziehungsbeamten mit jahrzehntelanger Berufserfahrung im Sinne des Täterverlangens zu motivieren. Zudem entfällt laut BGH diese Voraussetzung, wenn von der bedrohten Person (hier also P. [REDACTED]) in deren Lage erwartet werden kann, der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standzuhalten. Dies ist bei einem dermaßen erfahrenen Vollziehungsbeamten selbstverständlich der Fall, sonst wäre er als Amtsträger schließlich völlig fehl am Platze. Auch wäre die angeklagte Person nicht Herr des Geschehens i.S.d. BGH gewesen. Nicht zuletzt wäre auch die Verquickung von Mittel und Zweck nicht bei Berücksichtigung aller Umstände verwerflich gewesen. Dies folgt schon daraus, daß Werner P. [REDACTED] dermaßen viele Fehler und Pflicht- und/oder Rechtswidrigkeiten beging, daß der von ihm Angeschriebene nicht davon ausgehen mußte, von einem rechtmäßigen Amtsträger ohne Beifügung jeglicher untermauernden Anlagen zur Zahlung eines nicht nachvollziehbaren Geldbetrags kontaktiert worden zu sein.

Ab S. 8 der GStA-Stellungnahme wird auf die Sachrüge eingegangen.

Die wirksame Einlegung der allgemeinen Sachrüge wird selbst von der GStA Mü. nicht bestritten. Sie behauptet nur, die „konkreten Ausführungen“ seien „bereits formunwirksam“. Diese waren ohnehin nur beispielhaft genannt worden, so daß das OLG eine materiellrechtliche Prüfung in jedem Falle wird vornehmen müssen. Doch im übrigen ist der Vorwurf unhaltbar. Er greift bzgl. der Einreichung der Revisionschrift des Verteidigers ralph bernhard am 04.01.2018 nicht durch, und auch nicht bei der Einreichung des zweiten Verteidigers S. [REDACTED] R. [REDACTED] W. [REDACTED] am 22. Januar. Bei der Einreichung der Revisionsgründe zu Protokoll am 15.01.2018 darf aus den weiter o.g. sehr ausführlich dargelegten Gründen der Vorwurf nicht gelten, da dies bedeuten würde, das Recht einer angeklagten Person, sich selbst in Strafprozessen zu verteidigen, welches völkerrechtlich garantiert wird und von der BRD akzeptiert wird, einfachgesetzlich ausgehöhlt und damit de facto abgeschafft werden könnte. Dies wäre zugleich grundgesetzwidrig, da zumindest die Art. 19 Abs. 4, 25 GG missachtend.

Zu S. 8 bei a) sei ausgeführt: Es ist, mit Verlaub, lachhaft, wenn die GStA Mü. weismachen will, die „ausführliche Beweiswürdigung“ sei „überzeugend, ohne Lücken und Widersprüche“ und der Schuldspruch weise „keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten auf“.

Die Revisionschrift belegt ausführlich und eindeutig bereits mehrfache Verstöße gegen die allgemeinen Denkgesetze im Urteil.

Die GStA Mü. schreibt nur viele Zeilen lang Textbausteine über abstrakte Rahmenbedingungen einer Revision zusammen, nur um dann pauschal zu behaupten, die Revisionsbegründungsschrift zeige keine Denkfehler des Gerichts auf. Dies ist leicht erkennbar komplett falsch und unwahr. Das Revisionsgericht muß hierzu lediglich die entsprechenden, vergleichsweise wenigen Seiten lesen.

Unter dd) auf Seite 8 muß die GStA Mü, schon textlich manipulieren, um das OLG versuchen in die Irre zu führen und so Rechtsprechung durch Fortführung der Manipulation zu ersetzen.

Sie schreibt [Hervorhebungen hinzugefügt]: „Das Landgericht hat festgestellt, dass der Beitragsservice der ARD, ZDF, Deutschlandradio und der Bayerische Rundfunk wegen rückständiger Rundfunkgebühren nebst Kosten und Zuschlägen ein Vollstreckungsersuchen beim Amtsgericht München über einen ausstehenden Forderungsbetrag von 169,82 EUR zuzüglich Kosten, insgesamt 197,07 EUR, gestellt hat“.

In Wirklichkeit steht im Urteil: „Mit Schreiben vom 01.10.2014 hat der Beitragsservice der ARD, ZDF, Deutschlandradio und Bayerischer Rundfunk beim Amtsgericht München – Gerichtsvollzieherverteilungsstelle – ein Vollstreckungsersuchen gegen den Angeklagten gestellt wegen rückständiger Rundfunkgebühren nebst Kosten und Zuschlägen.“

Durch das hinzugedichtete „der“ will die GStA Mü. den falschen Eindruck erwecken, als habe das LG zwei Auftraggeber für das Vollstreckungsersuchen festgestellt. Es hat aber nur festgestellt, daß es EINEN Auftraggeber gab, wie schon das Verb des Satzes im Urteil beweist. Denn das LG schreibt nicht „haben gestellt“, sondern „hat gestellt“. Es brauchte im Urteil den vorgeblichen Auftraggeber Beitragsservice, weil sonst eine Verurteilung unmöglich gewesen wäre, da schließlich die Pflicht- und Rechtswidrigkeit erwiesen gewesen wäre, wenn der eine Auftraggeber als in Wahrheit der Bayerische Rundfunk seitens des LG eingeräumt und anerkannt worden wäre, so wie es P. [REDACTED] im Anschreiben an ihn vom 28.11.2014 vorgehalten worden war. Die Widersprüchlichkeit im Urteil bzw. der Verstoß gegen die Denkgesetze ergibt sich schon auf den Folgeseiten des Urteils. Das Vollstreckungsersuchen ist nämlich (zwei Urteilsseiten später) versehen mit der Grußfloskel: „Mit freundlichen Grüßen

Bayerischer Rundfunk  
Der Intendant“

Damit war erwiesen, was der BR der einzige Auftraggeber war, was auch anders nicht sein konnte, wie der BGH höchstrichterlich festgestellt hat.

Weitere Urteilsseiten später ist dann zu lesen, daß P. [REDACTED] behauptet hatte, es gehe um die „Zwangsvollstreckungssache

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, Aktz. 575 570 588  
gegen

Herrn Dr. Ralph Kutza, Linkstraße 82, 80933 München“.

Der Begriff „Bayerischer Rundfunk“ als Auftraggeber kommt im Schreiben des P. [REDACTED] überhaupt nicht vor. Damit ist, wie die Revision klar und richtig aufzeigte, eine sehr entscheidende Widersprüchlichkeit und ein Verstoß gegen die Denkgesetze nachgewiesen.

Es ist aber darüber hinaus sogar davon auszugehen, daß dem Vorsitzenden dies sehr wohl bewußt war, er aber ein reines Willkür- und Überraschungsurteil zusammenschrieb, um die unbedingt von ihm gewollte Verurteilung vermeintlich begründet erscheinen lassen zu können.



Drei bis vier weitere Seiten später steht das Anschreiben an P. im Urteil. In diesem finden sich viele Einwände in materieller Hinsicht gegen das Vollstreckungsanschreiben des P., von der GStA beschönigend als „Vollstreckungsbescheid“ bezeichnet.

Weitere von der Sachrüge klar festgestellte Widersprüchlichkeiten und Verstöße gegen die Denkgesetze betrafen die Ausführungen zur Behauptung Magieras, P. habe sein Schreiben an der Wohnung hinterlassen. Das LG ging an keiner Stelle darauf ein, daß im Gegensatz zu dieser für die Verurteilung zwingend benötigten Annahme im Urteil selbst auch steht, daß das P.-Schreiben „unförmlich“ zugeing, siehe nämlich die Betreffzeile des im Urteil selbst stehenden Anschreibens an P. vom 28.11.2014. Ein Hinterlassen an der Wohnung wäre eine förmliche Ersatzzustellung im Sinne der ZPO und der GVGA gewesen. Auch dies war eine in der Revision gerügte Willkürhandlung des Berufungsgerichts, welches zu einem Überraschungsurteil führte. Dies wiederum kann sich das OLG leicht vor Augen führen, indem es sich den im Protokoll befindlichen Umschlag mit Frankierstempel des Werner P. betrachtet, den sich die drei Berufungsrichter gleich an beiden Verhandlungstagen vom Verteidiger hatten zeigen lassen! Daß im Urteil dennoch behauptet wird, das Schreiben sei an der Wohnung von P. hinterlassen worden, was dieser zu keiner Zeit je behauptet hatte, weder als Zeuge der ersten noch der zweiten Instanz, und obwohl völlig offensichtlich der Brief von P. von der Deutschen Post AG als einfache Post unförmlich zugestellt wurde, ist die Manipulation und Willkür Magieras und den Überraschungscharakter des Urteils überzeugend beweisend, zumal dieser enorm wichtige Aspekt per Beweisantrag und zugehöriger Begründung sehr deutlich zur Verteidigung betont worden war.

Auf S. 9 oben greift die GStA Mü den Unsinn auf, P. wären bis zu 20 Mio. Euro als zivilrechtliche Forderung angedroht worden. Wie im Urteil selbst ersichtlich ist, lautet der Katalogpunkt, bei dem der Betrag „20.000.000 € pauschal pro Kind“ auftaucht, „Wegnahme der leiblichen und/oder adoptierten Kinder“. Den diversen verfahrensbeteiligten Staatsanwälten/-innen und Richtern/-innen gefällt es nun schon seit Februar 2015 bis November 2018, ohne vor Schamesröte im Erdboden zu versinken, dennoch zu behaupten, P. wäre dieser „exorbitante“ Schadensersatz angedroht worden. Was aber Rundfunkbeitrag mit der Wegnahme von Kindern zu tun haben sollte oder könnte, dazu hat sich niemand dieser Volljuristen je ausgelassen. Auch konnte dies allenfalls nur für einen Prinzipal oder Kaufmann gelten, nicht für Erfüllungsgehilfen wie P. einer war. Wieso hat man nicht den Vorwurf erhoben, P. seien 100.000.000 € angedroht worden? Richtig, weil die angeklagte Person keine Kinder hat. Das stellt das Urteil ausnahmsweise zutreffend fest. Null mal 20 Millionen Euro ergibt aber 0 Euro. Bei diesem Aspekt zeigt sich also vielfach und im Urteil selbst nachweisbar Widersprüchliches, Denkgesetzverletzendes und blanke Willkür, nur um jemanden mit unbequemen Ansichten und Ausdrucksformen der Meinungs- und Gewissensfreiheit unter verwerflichem Mißbrauch des in der BRD angewandten Strafrechts aburteilen zu können. Übrigens behauptet die GStA Mü. auch eine Mindest-Schadensersatzandrohung von 25.000 Euro (gegenüber P.), obwohl laut dem im Urteil aufgeführten Forderungskatalog als niedrigster Forderungsbetrag 5.000 Euro genannt sind.

Die GStA führt zudem aus: „Der Angeklagte beabsichtigte nach den Ausführungen des Landgerichts, den Vollstreckungsbeamten P. zur Einstellung der Zwangsvollstreckung zu veranlassen, um sich die Bezahlung der Vollstreckungsforderung zu ersparen.“ Dazu im Widerspruch stehend sind schon alleine diese im Urteil nachlesbaren Passagen an P.:

„Der Beitragsservice ist nicht rechtsfähig. (...), meinen Sie ernstlich, er dürfe dennoch eine Zwangsvollstreckung initiieren?“

„Ich erhielt nie (...) jeglichen Widerspruchsbescheid, obwohl dieser (...) zugesagt war, um ggf. dagegen klagen zu können (...).“

„Lassen Sie mir bitte **umgehend** eine Kopie des 'Vollstreckungsauftrags' (...) zukommen.“ Sowie: „Ich bekunde zudem keine Zahlungsunwilligkeit.“

Es verstößt gegen die Denkgesetze, die Absicht zur Aufforderung pflichtwidrigen Verhaltens und eine subjektive Erpressungsabsicht zu unterstellen, trotz der Mitteilung o.g. korrekter Sachverhalte sowie berechtigter Ansprüche und der grundsätzlichen Zahlungsbereitschaft.

Auf die weiteren in der Sachrüge beispielhaft und überzeugend dargestellten Verstöße gegen die Denkgesetze im Urteil wird hiermit seitens des unterzeichnenden geistig-beseelten Wesens vollumfänglich verwiesen. Die GStA Mü. leugnet diese nur plump und ungerechtfertigterweise, wovon sich das Revisionsgericht binnen kürzester Zeit überzeugen kann, indem es diese Beispiele der Verletzung materiellen Rechts schlicht selbst prüft. Es ist für das Revisionsgericht vorliegend ein Leichtes, sich von der weitgehenden Richtigkeit der Rüge materiellen Rechts zu überzeugen.

Entgegen der Meinung der GStA Mü. auf S. 9 bei ee) wurde selbstverständlich von der Revision überzeugend gezeigt, daß ein Straftatbestand der versuchten Erpressung weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht erfüllt war.

Ein freiwilliger Rücktritt stand sehr wohl im Raum, wurde aber verfahrenswidrig nicht vom LG geprüft. Jedenfalls P [REDACTED] stellte die Vollstreckung durchaus ein, was auch nötig und richtig war. So fehlte es bei seinem Vorgehen schon an der Mitteilung des echten Auftraggebers, er weigerte sich, den unzulässig nicht mitgeschickten Vollstreckungstitel (also das Vollstreckungsersuchen mit Ausstandsverzeichnis des Gläubigers Bayerischer Rundfunk) nachzureichen, er stellte sein eigenes, sprachlich auffällig fehlerhaftes Aufforderungs- und Drohschreiben (insbesondere bzgl. Erlaß eines Haftbefehls, wofür er dann aber gar nicht befugt und zuständig gewesen sein will, laut seiner Zeugenaussage in beiden Instanzen) unrechtmäßig nicht zu (sondern verschickte es mit einfacher Post), siegelte sein Schreiben nicht mit seinem Dienstsiegel und unterschrieb es nicht eigenhändig. Und der BR holte erst noch zwingend nötig nach, im März 2015 erstmals einen Widerspruchsbescheid zu erlassen, bevor er dann GV'in Stefanie K [REDACTED] neu beauftragte. Sobald die gleiche Gerichtsvollzieherin nochmals, ein Jahr später im April 2016 einen Vollstreckungsauftrag an Dr. Kutza verschickte und nun zum allerersten Mal endlich ein Vollstreckungsersuchen samt Ausstandsverzeichnis beilag und damit die Seriosität und Authentizität des Vorgehens klar war, reichte Dr. Kutza am 29.04.2016 Anfechtungsklage und Vollstreckungsabwehrklage ein. Es ist daher bizarr und unzutreffend, was die GStA Mü. verzweifelt zusammenschreibt, um den somit in Erwägung zu ziehenden freiwilligen Rücktritt von einem etwa versuchten Erpressungsversuch zu leugnen.

Es sollte keine Drohkulisse in rechtswidriger Weise eine berechnete Vollstreckung vereiteln. Vielmehr sollte P [REDACTED] nachweisen, befugt zu sein und eine rechtmäßige Forderung vollstrecken zu wollen. Denn dies war u.a. wegen der Nennung eines nicht rechtsfähigen Auftraggebers und die pflicht-/rechtswidrige (ZPO, GVGA) Nichtzusendung eines Titels unklar und überaus unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich, zumal der BR nicht einen einzigen Widerspruchsbescheid erlassen hatte, der aber zugesagt worden war. Die von der GStA Mü. genannte **titulierte Forderung** kannte weder die angeklagte Person noch ihr Verteidiger. Sie ward erstmals mit der Zusendung der Aktenkopie 18 Stunden vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, also im März 2017 gesehen! Welche weiteren Schritte einer etwa geplanten Erpressung hätten folgen können und müssen, wurde im zweiseitigen Anschreiben an P [REDACTED] genannt. Das Erwirken eines vollstreckbaren Titels hätte dabei die Einschaltung eines Gerichts bedeutet, nach vorheriger Rechnungsstellung und Mahnung. Daher war klar, daß der Versender bereit sein würde, sich der gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Schadensersatzforderung auszusetzen, mit vollem Kostenrisiko, also angesichts des Streitwerts exorbitanten Gerichtskosten, Kosten eines Anwalts von P [REDACTED] und des eigenen Anwalts, also vielen Tausend Euro im Unterliegensfalle. Das ist doch wirklich eine überaus sonderliche „überzeugende“ Erpressungskulisse, nicht wahr? Die GStA Mü. leugnet nichtsdesto-

trotz „tapfer“, aber auf verlorenem Posten, den diesbezüglich klaren Wortlaut des zweiseitigen Anschreibens. Aber auch den des Vertrags, der u.a. bei Hoheitlichkeit der Tätigkeit weder greifen sollte noch konnte. Die Vorwürfe gegen die angeklagte Person, die beides ohnehin weder verfaßt noch versandt hatte, lösen sich objektiv wie subjektiv in Luft aus.

Das Urteil ist entgegen der blühenden Phantasie der GStA Mü. keineswegs dahingehend klar, daß der Forderungsgläubiger der BR sei. Vielmehr behauptete Magiera im Urteil, P ■■■ sei im Auftrag des Beitragsservice tätig geworden, was dieser in der Tat behauptet hatte, schriftlich wie auch in den beiden Zeugenauftreten, was jedoch unwahr war, ist und bleibt. Die Vollstreckung kann und darf nur der BR in Auftrag geben, siehe „Der Intendant“ in der Grußformel des Auftrags. Dies konnte, auch wenn es die GStA Mü. verzweifelt anders aussehen lassen möchte, in keinem Falle an eine nicht rechtsfähige Einrichtung abgetreten werden, und dies wurde es nachweislich auch nicht, wie aus dem Urteil hervorgeht. Daher ist die Darstellung im Fließtext von Magiera widersprüchlich und eklatant gegen die allgemeinen Denkgesetze verstoßend. Er verstieß gegen sie, weil er wußte, daß er diese Falschdarstellung benötigte, um seiner Befangenheit folgend, den Schuldspruch rechtsbeugend begründen zu können.

Zur Frage steht daher, ob dennoch nun auch noch das OLG seine Ehre und Würde verlieren und bei ekelregenden Machenschaften von Willkürjustiz mitmacht. Dies muß es selbst entscheiden.

Die erneut, nun auch von der GStA Mü. zitierte Sichtweise des OLG (und BayObLG) von der nur **grundsätzlichen** Verwerflichkeit von Nötigungs- und Erpressungshandlungen gegenüber Amtsträgern wurde in der Revision schon ausführlich in seiner Bedeutung für das vorliegende Strafverfahren bewertet. Da P ■■■ sich vielfältiger Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben und seine Pflichten schuldig gemacht hatte, war nicht erkennbar, daß er ein Amtsträger sei. Die Gegenwehr war berechtigt. Ein Zurückgeben an den von ihm angenommenen Auftraggeber Beitragsservice (statt BR) wäre richtig und pflichtgemäß gewesen, alternativ die Remonstration, zu der er aufgefordert worden war. Dies gilt ganz unabhängig von der Frage, ob es im laut Proklamation Nr. 2 von SHAEF-Oberbefehlshaber Eisenhower vom 17.09.1945 bloßen **Verwaltungsgebiet**, welches lediglich ALS Staat BEZEICHNET werden darf und welches Bayern seither verbindlich ist, überhaupt Amtsträger geben kann. Es wurde oben schon ausgeführt, daß auch ein Oberlandesgericht nachzuweisen hat, daß es die schriftliche Erlaubnis zur Wiederaufnahme seiner Tätigkeit als deutsches Gericht von der Militärregierung erhalten haben muß, und daß auch seine Richter die Zulassung der Militärregierung haben müssen, um als Richter amtieren zu dürfen. Andernfalls wäre zu belegen, wieso dies nicht mehr so sein sollte. Doch selbst dann gilt, was niemand leugnen kann: **Nemo plus ius iurisdictionis transferre potest quam ipse habet!**

Ein geistig-beseeltes Wesen, welches göttliches Recht als Richtschnur seines Denkens und Handelns anerkennt, unterwirft sich keinem Herrscher aus Fleisch und Blut. Es ist in der eigentlichen Bedeutung des Wortes ein Befürworter der An-Archie. Sog. Richter, die sich anmaßen würden, es dennoch verurteilen zu wollen, verdienen sein Mitleid ob dieser entsetzlichen Verirrung ihres Geistes. Sie mögen zwar vorgeben, ja nur über eine Fiktion urteilen zu können und zu wollen. Doch ihnen ist dabei gewiß bewußt, daß im Falle einer Verurteilungsbestätigung bezogen auf die Fiktion und einer letztendlichen Ablehnung einer Begleichung der Strafe, bewaffnete Schergen den lebenden Körper, in dem ein geistig-beseeltes Wesen inkarnierte, statt der Fiktion für 80 Tage in ein Gefängnis verfrachten würden. Dieses Verbrechen würden sich die OLG-Richter des 5. Strafsenats schuldig machen. Es wäre Aufgabe Gottes und ihrer eigenen Seele, am Ende ihres derzeitigen irdischen Daseins über diese schlimme Verfehlung zu befinden. Einen Gefallen täten sie sich in keinem Falle. Die GStA Mü. schweigt verräterisch zur Strafzumessungsrüge (§. 115 d. Rev.schr.). Weder begründete das LG die Verdopplung des AG-Strafmaßes, noch paßt dies zu einem Verhandlungstag früher

gegenüber der StA München I angedachten Einstellung gegen Geldauflage, die rechtsfehlerhaft im Protokoll verschwiegen wurde, wiewohl sie auch durch die eidesstattlichen Versicherungen von Prozeßbeobachtern belegt ist, die unzulässig bislang niemand zur Kenntnis nimmt. Auch über die Inkonsistenz der Forderung der StA M I schweigt sich die GStA aus. Waren im Strafbefehl noch 40 Tagessätze als ausreichend angesehen worden, forderte sie erstinstanzlich dann 80 und zweitinstanzlich 120 (sie setzte aber in keiner Instanz ihre gestellte Forderung durch), ohne daß sich neue Tatsachen ergeben hätten, weswegen sie es auch gar nicht erst zu begründen versuchte. Ebenfalls auf S. 113 (bis 114) der Revisionsschrift steht der gerügte Verstoß gegen die BGH-Vorgabe der Unzulässigkeit der negativen Generalprävention, die die StA im Berufungsplädoyer forderte und von der Berufungskammer auch erhielt. Die GStA Mü. verschweigt dieses peinliche Versagen.

P■■■■ hat, wie in beiden Zeugeneinvernahmen ausgesagt und im erstinstanzlichen Urteil festgehalten, nicht aus Furcht den Auftrag zurückgegeben. Er sagte aus, er sei nicht für die Abgabe der Vermögensauskunft und die Beantragung eines Haftbefehls zuständig gewesen. Damit aber räumte er ein, in seinem Anschreiben gelogen zu haben, was eines Beamten unwürdig ist, und Zweifel an seiner Eigenschaft als Amtsträger beim Empfänger nur erst recht rechtfertigten. Es war klar, daß ein einzig denkbarer Gläubiger BR nicht von seiner Forderung ablassen würde. Eine Erpressung konnte, wäre sie beabsichtigt gewesen, insoweit nicht erfolgreich sein. Das LG und die GStA stellen die angeklagte Person wie einen Vollidioten dar, obwohl sie wissen, daß ein 1,0-Abitur aus dem Bayern des Jahres 1985 vorliegt und eine Promotion im Fach Psychologie. Es war jedermann von vornherein bewußt, daß der BR nicht auf berechnete Geldforderungen verzichten würde. Doch der BR wurde von P■■■■ nicht genannt, und der BR hatte hier trotz bereits mehrerer Widersprüche gegen Festsetzungsbescheide des BR (nicht des Beitragsservice!) noch nicht einen einzigen Widerspruchsbescheid erlassen gehabt. Daher kam das P■■■■-Schreiben aus dem Nichts und war völlig unglaubwürdig, zumal der darin von ihm genannte Betrag mit keinem Betrag der Festsetzungsbescheide auch nur annähernd in Übereinstimmung zu bringen war. Der BR erkannte, was Axel S■■■■ als Zeuge hätte beweisend aussagen können, seinen eigenen Fehler und holte erst den Erlaß eines Widerspruchsbescheides nach, bevor er DANACH dafür sorgte, daß mit einem neuen Vollstreckungsvorgang gestartet wurde, bei dem er darauf achtete, daß die beauftragte GV'in K■■■■ nunmehr den richtigen Gläubiger nennen würde, was dann auch der Fall war. Der Vorstoß gegen P■■■■ Vorgehen war demnach erfolgreich und „vollendet“, das hatte nur mit einer „Erpressung“ nicht das Geringste zu tun, auch nicht mit einem (untauglichen) Versuch. P■■■■ Rückgabe war demnach pflichtgemäß, nicht erpreßt, da zu vieles gänzlich falsch gelaufen war.

Die politisch weisungsgebundene GStA leugnet dies alles aus unlauteren, verwerflichen Motiven.

Nun noch zu II. ab Seite 10 der Stellungnahme der GStA Mü. („Zur sofortigen Beschwerde“): Die Befangenheitsanträge gegen U■■■■, B■■■■ und Dr. K■■■■ waren ebenso berechnungsmäßig wie die gegen Magiera. Die Inhalte der Beschlüsse von U■■■■, B■■■■ und Dr. K■■■■ waren begründet vom Verteidiger angegriffen worden. Die GStA Mü. ergeht sich einmal mehr in abstrakten Floskeln in Textbausteinmanier, ohne ihre Kritik konkret zu untermauern. Sie unterläßt dies erkennbar deswegen, weil es ihr nicht möglich ist. Wegen U■■■■ übler Nachrede, die angeklagte Person erkenne die BRD nicht an usw., wurde dem Berufungsgericht ein vierstelliger Schadensersatzbetrag in Rechnung gestellt und auch bereits gemahnt. Zudem wurde Strafanzeige gegen sie erstattet. Als hierzu StA M I und GStA Mü. die Verfolgung ablehnten, wurde Fachaufsichtsbeschwerde beim bayerischen Justizministerium eingelegt.

Fazit: Der GStA Mü. gelingt es nicht und ihr kann es objektiv auch nicht gelingen, die begründete Revision ernstlich und durchhaltbar zu erschüttern. Der Revision ist daher wie beantragt stattzu-

geben.

Dem OLG München wird seitens der Verteidigung das vorgehalten, was dem LG München I mit Schriftsatz vom 27.10.2017 auch bereits vorgehalten wurde, ohne daß darauf geantwortet worden wäre. Der Geschäftsverteilungsplan (nun beim OLG allerdings bezogen auf 2018) ist mangelhaft. Denn er greift auf die ZPO, die StPO und das GVG zurück, womit alleine schon der angeklagten Person der gesetzliche Richter in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung entzogen ist. Denn all diesen „Normwerken“ wurde der räumliche Geltungsbereich entzogen durch die Artikel 14, 49, 67 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz von 19.04.2006 (BGBl. I S. 866) mit Wirkung ab 25.04.2006. Seither ermangelt es einem territorialen Erstreckungsgebiet und einer Inkrafttretungserklärung, somit also jeglicher Rechtsprechungsbefugnis. Es wird vollumfänglich auf den in der Akte befindlichen Schriftsatz verwiesen. Jedoch wird noch hervorgehoben, daß – sollte eben gemachte Ausführung negiert werden –, dann (auch) das OLG erklären müßte, warum es in der **Eingangsformel des EGStPO** (G. v. 01.02.1877 RGBl. S. 346, zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 17.08.2017 BGBl. I S. 3202, Geltung ab 01.01.1964; FNA: 312-1 Strafverfahren, Strafvollzug, Bundeszentralregister) heißt:

„Wir ...

verordnen **im Namen des Deutschen Reichs**, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:“

Sind demnach die Richter des OLG sog. Reichsbürger, oder schlimmer noch NS-Richter? Dies ist zu klären, das gebietet schon Artikel 139 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Dies umso mehr, als sie im Gegensatz zu sowohl dem unterzeichnenden geistig-beseelten Wesen, als auch der angeklagten Person (auch wenn das LG-Urteil dies unzulässig fälschlich unterstellt) die Staatsangehörigkeit Deutsch von Adolf Hitler besitzen, siehe jedenfalls § 9 Nr. 1 DRiG. Man beachte zu der Problematik auch Klaus Bästlein: *„Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes“: Die DDR-Kampagnen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte, die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz und ihre gescheiterte „Selbstreinigung“ 1957-1968*. In: Klaus Bästlein, Annette Roskopf, Falco Werkentin: *Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte der DDR*. 4. Aufl., Berlin 2009 (= Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Bd. 12). ISBN 978-3-934085-05-3.

Auch aufzuklären ist die Zugehörigkeit zu Logen oder zu anderen Geheimbünden, denen Richter des 5. Strafsenats des OLG München sich etwa durch Eide oder Schwüre verpflichtet fühlen, oder etwa die mittelbare oder unmittelbare Zugehörigkeit zur privaten BAR-Gilde (siehe hierzu ausführlich bereits den Schriftsatz des Mannes ralph bernhard erstinstanzlich am 27.02.2017 ab Seite 2).

By ..... a.r.